

Das spanische GmbH-Gesetz
(Ley 2/1995, de 23 de marzo,
de Sociedades de Responsabilidad Limitada)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Begriff

Das Kapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus den Einlagen aller Gesellschafter und wird in Geschäftsanteile aufgeteilt. Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel 2. Name der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft muss den Zusatz „Sociedad de Responsabilidad Limitada“, „Sociedad Limitada“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder die Abkürzungen „S.R.L.“ oder „S.L.“ (GmbH) tragen.

2. Namen von bereits bestehenden Gesellschaften dürfen nicht verwendet werden.

3. Durch Ausführungsverordnungen können in Hinsicht auf die Bestandteile des Namens der Gesellschaft nachträgliche Erfordernisse gestellt werden.

Artikel 3. Handelsrechtliche Eigenschaft

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist immer eine Handelsgesellschaft, unbeschadet des jeweiligen Geschäftszweckes.

Artikel 4. Stammkapital

Das Stammkapital muss mindestens fünfhunderttausend Peseten betragen und auf diese Währung lautend vollständig eingezahlt werden.

Artikel 5. Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital teilt sich in Geschäftsanteile auf, welche unteilbar und akkumulierbar sind. Die Geschäftsanteile gewähren den Gesellschaftern dieselben Recht, es sei denn, es handelt sich um ausdrückliche Ausnahmen, die durch das vorliegende Gesetz bestimmt werden.

2. Die Geschäftsanteile sind keine Wertpapiere und können weder in Form von Inhaberpapieren oder Rechnungsvermerken dargestellt werden noch als Aktien bezeichnet werden.

Artikel 6. Nationalität

1. Alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Sitz auf spanischem Territorium errichtet wird, haben die spanische Nationalität und richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, unbeschadet des Ortes, an dem sie gegründet worden sind.

2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Hauptniederlassung oder Hauptbetriebsstätte sich auf spanischem Territorium befinden, müssen ihren Geschäftssitz in Spanien haben.

Artikel 7. Geschäftssitz

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestimmt ihren Geschäftssitz innerhalb spanischem Territorium an dem Ort, wo die tatsächliche Geschäftsführung und Direktion ihr Zentrum haben oder wo sich ihre Hauptniederlassung oder Hauptbetriebsstätte befinden.

2. Im Falle von Abweichungen zwischen dem im Handelsregister angegebenen und dem aus vorherigen Absatz hervorgehenden Geschäftssitz, können Dritte jeden der beiden Orte als Geschäftssitz ansehen.

Artikel 8. Filialen

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann überall im In- und Ausland Filialen errichten.

2. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung, ist der Geschäftsführer zuständig für die Gründung, Auflösung oder Verlegung der Zweigstellen.

Artikel 9. Verbot hinsichtlich der Ausstellung von Schuldscheinen

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann weder die Ausstellung von Schuldscheinen oder anderen übertragbaren Wertpapieren beschliessen noch gewährleisten.

Artikel 10. Darlehen und Sicherheiten zugunsten von Gesellschaften und Geschäftsführern

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann an andere Gesellschaften der gleichen Gruppe Kredite oder Darlehen sowie Sicherheiten und finanziellen Beistand gewähren, jedoch kann sie nicht die erwähnten Rechtsgeschäfte zugunsten eigener Gesellschafter oder Geschäftsführer tätigen, es sei denn, es wird ein Beschluss für den konkreten Fall herbeigeführt.

2. In Hinsicht auf das unter Absatz 1 Erwähnte, sind unter einer Gruppe die in Artikel 42 des Código de Comercio (spanisches Handelsgesetzbuch) aufgeführten Fälle zu verstehen.

Zweiter Abschnitt

1. Teil

Erfordernisse für die Gründung

Artikel 11. Gründung einer Gesellschaft

1. Die Gründung der Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, welche ins Handelsregister eingetragen werden muss. Mit der Eintragung ins Handelsregister erlangt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihre Rechtspersönlichkeit.

2. Vereinbarungen, die den Gesellschaftern vorbehalten sind, können gegenüber der Gesellschaft nicht geltend gemacht werden.

3. Hinsichtlich der in Gründung befindlichen oder irregulären Gesellschaften finden die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 des Gesetzes für Aktiengesellschaften Anwendung.

2. Teil

Gesellschaftsvertrag und Satzung

Artikel 12. Gesellschaftsvertrag

1. Der Gesellschaftsvertrag ist von allen Gesellschaftern persönlich oder mit bevollmächtigter Personen durch Übernahme aller Geschäftsanteile zu unterzeichnen.

2. Die Gründungsurkunde muss folgenden Inhalt haben:

a) Identität des Gesellschafters oder der Gesellschafter.

b) Die Abgabe einer Willenserklärung über die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

c) Die Einlagen der jeweiligen Gesellschafter und die durchnummerierte Anzahl der erworbenen Geschäftsanteile.

d) Die Satzung.

e) Die Bestimmungen hinsichtlich der konkreten Form der Geschäftsführung bei Aufnahme der Tätigkeit, falls in der Satzung mehrere alternative Formen der Geschäftsführung vorgesehen sind.

f) Die Identität derjenigen Personen, welche bei Gründung der Gesellschaft die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen.

3. Die Urkunde kann alle Vereinbarungen und Bedingungen enthalten, welche die Gesellschafter als notwendig erachten, vorausgesetzt, dass sie nicht gegen Gesetze oder gegen die Grundsätze der Gesellschaft mit beschränkter Haftung verstossen.

Artikel 13. Satzung

Die Satzung muss mindestens enthalten:

- a) den Namen der Gesellschaft;**
- b) den Gegenstand des Unternehmens unter Angabe der einzelnen Tätigkeiten;**
- c) den Zeitpunkt des Jahresabschlusses;**
- d) den Sitz der Gesellschaft;**
- e) das Stammkapital, die Geschäftsanteile, aus denen es sich zusammensetzt, deren Nominalwert und laufende Numerierung;**
- f) die Form oder Formen der Geschäftsführung im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes**

Artikel 14. Aufnahme der Tätigkeit und Dauer der Gesellschaft

1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung beginnt die Tätigkeit der Gesellschaft mit Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Die Satzung kann nicht einen Zeitpunkt bestimmen, der vor der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages liegt, es sei denn, es handelt sich um eine Umwandlung.

2. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung wird die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 15. Vorlegung der Gesellschaftsurkunde zur Eintragung ins Handelsregister

1. Die Gründungsurkunde muss dem Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Beurkundung zur Eintragung vorgelegt werden.

2. Die Gesellschafter und Geschäftsführer haften solidarisch für Schäden, die durch die Nichterfüllung der obigen Vorschrift entstehen.

3. Teil

Nichtigkeit der Gesellschaft

Artikel 16. Gründe für die Nichtigkeit

1. Ist die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen, so kann eine Klage auf Nichtigkeit nur aus nachstehenden Gründen erfolgen:

a) mangelnde Geschäftsfähigkeit aller Gesellschafter;

b) mangelnder tatsächlicher Wille im Gründungsakt von mindestens zwei Gesellschaftern im Falle einer Gründung durch mehrere Gesellschafter oder eines Gesellschafters, wenn es sich um eine Einmangengesellschaft handelt;

c) rechtswidriger oder gegen die öffentliche Ordnung verstossender Geschäftszweck;

d) mangelnde Angaben im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung hinsichtlich des Namens der Gesellschaft, der Einlagen der Gesellschafter, der Höhe des Stammkapitals oder des Geschäftszweck.

2. Vorbehaltlich der obigen Gründe kann weder das Nichtvorhandensein, noch die Nichtigkeit der eingetragenen Gesellschaft erklärt werden, noch kann ihrer Anfechtung stattgegeben werden.

Artikel 17. Auswirkungen der Nichtigkeitserklärung

1. Das Urteil, welches die Nichtigkeit einer Gesellschaft erklärt, leitet ihre Auflösung ein, deren Verfahren den Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Auflösung unterliegt.

2. Verbindlichkeiten und Kredite, die die Gesellschaft gegenüber Dritten aufgenommen hat, bleiben von der Nichtigkeit unberührt, Dasselbe gilt für Verbindlichkeiten und Kredite, welche die Gesellschaft zugunsten Dritter gewährt hat. In beide Fällen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Liquidation Anwendung.

3. Trifft der Artikel 16.1.d) dieses Gesetzes zu, so sind die Gesellschafter dazu verpflichtet, den Teil des Stammkapitals, der gezeichnet aber nicht vollständig eingezahlt worden ist, einzuzahlen..

Dritter Abschnitt

Einlagen der Gesellschaft

1. Teil

Artikel 18. Gegenstand und Eigenschaft der Einlagen

1. Gegenstand der Einlagen können lediglich Güter und Rechte vermögensrechtlicher Art sein, deren Wert bestimmbar ist. In keinem Falle können Arbeiten oder Dienstleistungen Gegenstand der Einlagen sein.

2. Alle Einlagen werden in eigentumsrechtlicher Eigenschaft geleistet, es sei denn, es wird ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen.

Artikel 19. Geldeinlagen

1. Geldeinlagen müssen in der Landeswährung geleistet werden. Sollte es sich um eine Fremdwährung handeln, so wird der Gegenwert in Peseten gemäss der gesetzlichen Vorschriften errechnet.

2. Dem Notar, der den Gesellschaftsvertrag oder die Kapitalerhöhung beurkundet, wird eine Bescheinigung der Bank vorgelegt, aus der die tatsächliche Hinterlegung der jeweiligen Einlagen zugunsten der Gesellschaft bei einem Kreditinstitut hervorgeht. Die Bescheinigung wird vom Notar in die Urkunde mitaufgenommen. Der Nachweis über die Geldeinlagen kann auch durch Aushändigung des Betrages an den Notar erbracht werden, damit dieser die entsprechende Hinterlegung zugunsten der Gesellschaft vornimmt.

Die Gültigkeit der Bescheinigung beläuft sich auf den Zeitraum von zwei Monaten nach dem Ausstellungsdatum. Innerhalb dieser Frist kann die Hinterlegung nur durch diejenige Person widerrufen werden, welche die Hinterlegung vorgenommen hat, indem vorher die Bescheinigung an das Kreditinstitut zurückgegeben wird.

Artikel 20. Sacheinlagen

1. In der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages oder der Kapitalerhöhung müssen die Sacheinlagen beschrieben werden, indem Angaben über Registerdaten, sofern diese vorhanden sind, Bewertung in Peseten sowie die durchnummerierten und auf die Einlage entfallenden Geschäftsanteile gemacht werden.

2. Auf Sacheinlagen findet der Artikel 39 des Ley de Sociedades Anónimas (Gesetz für Aktiengesellschaften) Anwendung.

Artikel 21. Haftung hinsichtlich der Tatsächlichkeit und der Bewertung von Sacheinlagen.

1. Die Gründer der Gesellschaft und diejenigen Personen, die beim Beschluss über die Kapitalerhöhung Gesellschafter sind sowie Personen, die Geschäftsanteile aufgrund von Scheinlagen erwerben, haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Gesellschaft und den Gläubigern der Gesellschaft hinsichtlich der Tatsächlichkeit der Einlagen und deren Bewertung laut notarieller Urkunde. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haften ebenfalls gesamtschuldnerisch für Abweichungen zwischen der Bewertung, die aufgrund des Artikels 74.3 des vorliegenden Gesetzes erfolgt ist, und des tatsächlichen Wertes der Sacheinlagen. Dient die Sacheinlage als Gegenwert für eine Kapitalerhöhung, so werden diejenigen Gesellschafter aus der Haftung entlassen, die laut Protokoll gegen die Kapitalerhöhung oder gegen die Bewertung der Einlage gestimmt haben.

2. Die Haftungsklage wird durch die Geschäftsführer oder Liquidatoren der Gesellschaft erhoben. Zur Klageerhebung bedarf es keinem vorherigen Gesellschafterbeschlusses.

3. Die Haftungsklage kann auch durch jeden Gesellschafter erhoben werden, der gegen den betreffenden Beschluss gestimmt hat, vorausgesetzt, dass er mindestens mit fünf Prozent am Kapital beteiligt ist oder durch jeden Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

4. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft und Gläubigern der Gesellschaft laut vorliegendem Artikel verjährt fünf Jahre nachdem die Sacheinlage geleistet worden ist.

5. Aus der gesamtschuldnerischen Haftung werden diejenigen Gesellschafter ausgeschlossen, deren Sacheinlagen aufgrund eines Gutachtens gemäss Artikel 38 des Ley de Sociedades Anónimas (Gesetz für Aktiengesellschaften) bewertet worden sind.

2. Teil

Nebenleistungen

Artikel 22. Satzungscharakter

1. In der Satzung kann bestimmt werden, dass Nebenleistungen über die Stammeinlagen hinaus von einigen oder allen Gesellschaftern mit obligatorischem Charakter erbracht werden, indem ihr konkreter Inhalt angegeben wird und aufgeführt wird, ob diese unentgeltlich oder durch eine entsprechende Entlohnung erbracht werden müssen.

2. Die Satzung kann die Nebenleistungspflicht von der Inhaberschaft eines oder mehrerer genau festgelegter Geschäftsanteile abhängig machen.

Artikel 23. Entlohnte Nebenleistungen

Im Falle einer Entlohnung der Nebenleistungen bestimmt die Satzung, welche Gegenleistungen für die Gesellschafter erbracht werden sollen. Der Betrag der Entlohnung kann auf keinen Fall den Wert der Gegenleistung überschreiten.

Artikel 24. Übertragung der Geschäftsanteile mit Nebenleistungen

1. Für die freiwillige Übertragung von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten eines Geschäftsführers, der persönlich zum Erbringen von Nebenleistungen hinsichtlich dieser Anteile verpflichtet ist, bedarf es einer Genehmigung der Gesellschaft.

2. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung ist die Hauptversammlung für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig.

Artikel 25. Änderung der Nebenleistungspflicht

1. Die Errichtung, Änderung und vorzeitige Aufhebung der Nebenleistungspflicht muss gemäss den Kriterien für die Änderung der Satzung beschlossen werden und bedarf ausserdem der Zustimmung der jeweiligen Verpflichteten.

2. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung hat die Nichterfüllung von Nebenleistungen, welche der Verpflichtete nicht verschuldet hat, nicht den Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter zu Folge.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsanteile

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26. Formvorschriften hinsichtlich der Übertragung

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie ihre vertragliche Verpfändung müssen in öffentlich beurkundeter Form erfolgen. Die Errichtung von anderen dinglichen Rechten als die im obigen Absatz beschriebenen muss durch notarielle Beurkundung erfolgen.

2. Der Erwerber der Geschäftsanteile kann die Rechte als Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt geltend machen, an dem diese über die Übertragung oder Belastung unterrichtet wird.

Artikel 27. Registerbuch der Gesellschafter

1. Die Gesellschaft muss ein Registerbuch der Gesellschafter führen, in dem die anfängliche Inhaberschaft der Geschäftsanteile sowie die nachfolgenden freiwilligen und zwangsläufigen Übertragungen als auch die Begründung von dinglichen Rechten und anderen Belastungen an diesen vermerkt werden. Jeder Vermerk muss die Identität und den Wohnsitz des Inhabers des Geschäftsanteiles oder des Rechtes oder der Belastung aufführen.

2. Die Gesellschaft kann den Inhalt des Registerbuches nur dann korrigieren, wenn die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung in öffentlich beglaubigter Form des Vorhabens, diese durchzuführen, keine Einwendungen erhoben haben.

3. Jeder Gesellschafter kann Einsicht in das Registerbuch nehmen, dessen Führung und Gewahrsam der Geschäftsführung obliegen.

4. Der Gesellschafter und die Inhaber von dinglichen Rechten oder Belastungen, welche an Geschäftsanteilen begründet worden sind, haben das Recht, Bescheinigungen über die Geschäftsanteile, Rechte oder Belastungen, die auf ihren Namen lauten, zu erhalten.

5. Persönliche Daten der Gesellschafter können auf deren Verlangen geändert werden und haben währenddessen keine Auswirkungen gegenüber der Gesellschaft.

Artikel 28. Unübertragbarkeit von Geschäftsanteilen vor Eintragung

Bis zur Eintragung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Kapitalerhöhung in das Handelsregister können keine Geschäftsanteile übertragen werden.

2. Teil

Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Geschäftsanteilen

Artikel 29. Bestimmungen hinsichtlich der freiwilligen Übertragung von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten

1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung ist die freiwillige Übertragung von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten unbehindert, wenn diese unter Gesellschaftern stattfindet oder zugunsten des Ehegatten oder Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie des Gesellschafters vorgenommen wird oder wenn es sich um eine Übertragung zugunsten einer anderen Gesellschaft der gleichen Gruppe handelt. In allen anderen Fällen unterliegt die Übertragung den Vorschriften und Einschränkungen der Satzung und mangels dieser, den Vorschriften und Einschränkungen des vorliegenden Gesetzes.

2. Mangels einer Bestimmung der Satzung hinsichtlich der freiwilligen Übertragung von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten, richtet sich diese nach folgenden Vorschriften:

a) Der Gesellschafter, welcher einen oder mehrere Geschäftsanteile übertragen will, muss die Geschäftsführer schriftlich über sein Vorhaben informieren, indem er Angaben über die Anzahl und Merkmal der Geschäftsanteile, Identität des Erwerbers, Preis sowie alle weiteren Bedingungen der Übertragung macht.

b) Die Übertragung unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft, welche durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit laut Gesetz unter vorheriger Aufnahme der Angelegenheit in die Tagesordnung diese Zustimmung erteilt.

c) Die Gesellschaft kann eine Zustimmung nur verweigern, wenn sie dem Veräußerer der Geschäftsanteile in notariell beglaubigter Form die Identität eines oder mehrerer Gesellschafter oder Dritter zustellt, welche die Geschäftsanteile erwerben sollen. Zustellungen sind nicht erforderlich wenn der Veräußerer an der Hauptversammlung teilgenommen hat, an der die betreffenden Beschlüsse gefasst worden sind. Die Anwesenden Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht. Handelt es sich um mehrere an der Versammlung teilnehmenden Gesellschafter, die am Erwerb der Geschäftsanteile interessiert sind, so werden die Geschäftsanteile proportional zur jeweiligen Beteiligung am Stammkapital unter allen am Erwerb interessierten Gesellschaftern aufgeteilt.

d) Der Preis der Geschäftsanteile, die Zahlungsweise und alle anderen Bedingungen der Übertragung werden vereinbart und der Gesellschaft durch den Veräußerer mitgeteilt. Sollten Zahlungsaufschübe für einen Teil oder für den gesamten Preis vereinbart werden, so ist Voraussetzung für den Erwerb der Geschäftsanteile die Avalierung der aufgeschobenen Zahlung durch ein Kreditinstitut. Für den Fall, dass die beabsichtigte Übertragung aufgrund eines anderen entgeltlichen Rechtsgeschäftes als dem Kauf oder unentgeltlich erfolgt, so wird der Preis für den Erwerb im Einvernehmen der Parteien festgesetzt. Mangels einer Vereinbarung ist der Preis der reelle Wert der Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Benachrichtigung der Gesellschaft über die beabsichtigte Übertragung. Der reelle Wert wird vom Rechnungsprüfer der Gesellschaft festgesetzt. Sollte

die Gesellschaft nicht zur Festsetzung des Jahresabschlusses verpflichtet sein, so ist der Preis durch einen vom Handelsregister des Sitzes ernannten Buchprüfer auf Antrag der jeweiligen Interessenten festzusetzen. In beiden Fällen ist der Buchprüfer durch die Gesellschaft zu entlohnen. Im Falle der Einbringung in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist der reelle Wert der Geschäftsanteile von einem unabhängigen Buchprüfer festzulegen, der vom Handelsregister bestellt wird.

e) Die öffentliche Beurkundung der Übertragung erfolgt binnen eines Monats nachdem die Gesellschaft die Identität des Erwerbers oder der Erwerber mitgeteilt hat.

f) Der Gesellschafter kann die Geschäftsanteile unter den Bedingungen, welche der Gesellschaft mitgeteilt wurden, drei Monate nach erfolgter Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung veräußern, wenn diese keinerlei Zustellungen hinsichtlich der Identität des Erwerbers oder der Erwerber gemacht hat.

Artikel 30. Verbotene Klauseln der Satzung

1. Klauseln der Satzung, welche die unbehinderte Übertragung von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten zulassen, sind nichtig.

2. Klauseln der Satzung, welche den Gesellschafter, der einen Teil oder seine gesamten Geschäftsanteile anbietet, dazu verpflichten, eine andere Anzahl als die angebotene zu übertragen, sind ebenfalls nichtig.

3. Gültig sind nur diejenigen Klauseln, welche die freiwillige Übertragung zu Lebzeiten untersagen, wenn die Satzung dem Gesellschafter das Recht gewährt, jederzeit aus der Gesellschaft auszutreten. Für die Aufnahme dieser Klauseln in die Satzung bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter.

4. Unbeschadet der Regelung des vorherigen Absatzes kann die Satzung die freiwillige Übertragung von Geschäftsanteilen zu Lebzeiten oder das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft innerhalb eines Zeitraumes von maximal fünf Jahren nach Gründung der Gesellschaft verhindern. Dies gilt auch für Geschäftsanteile, die aus einer Kapitalaufstockung resultieren und zwar ab dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung.

Artikel 31. Bestimmungen hinsichtlich der zwangsläufigen Übertragung

1. Die Pfändung der Geschäftsanteile in jeglichen Zwangsverfahren muss unmittelbar durch den Richter oder die Behörde, welche die Pfändung angeordnet haben, der Gesellschaft zugestellt werden, indem Angaben bezüglich der Identität des Pfändungsgläubigers und der Anzahl der gepfändeten Geschäftsanteile gemacht werden. Die Gesellschaft nimmt die Eintragung der Pfändung in das Registerbuch vor, wobei jedem Gesellschafter unverzüglich eine Durchschrift der Zustellung zugeschickt wird.

2. Nach erfolgter Versteigerung oder des jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Zwangsverfahrens werden vor dem Zuschlag die Genehmigung der Versteigerung und der Zuschlag der gepfändeten

Geschäftsanteile ausgesetzt. Der Richter oder die Behörde stellend er Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift des Versteigerungsprotokolls oder des Beschlusses über den Zuschlag oder gegebenenfalls des Antrages des Gläubigers auf Erteilung des Frist von maximal fünf Tagen nach erfolgter Zustellung eine Kopie der beglaubigten Abschrift zu.

3. Die Versteigerung oder die Erteilung des Zuschlags an den Gläubiger wird einen Monat nach Zustellung der beglaubigten Abschrift gemäss dem vorherigem Absatz an die Gesellschaft rechtskräftig. Solange keine Rechtskraft erwachsen ist, können die Gesellschafter oder mangels dieser die Gesellschaft unter der Bedingung, dass die Satzung ein Vorkaufsrecht vorsieht, in die Stellung des Ersteigerers oder gegebenenfalls des Gläubigers eintreten, indem ausdrücklich alle Bedingungen der Versteigerung angenommen werden und der Betrag, der aus der Versteigerung oder gegebenenfalls aus der Erteilung des Zuschlags an den Gläubiger resultiert, vollständig hinterlegt wird, zuzüglich aller verursachter Kosten. Sollte der Eintritt in die Stellung des Ersteigerers durch mehrere Gesellschafter erfolgen, so werden die Geschäftsanteile unter diese proportional zu ihrer Beteiligung am Stammkapital aufgeteilt.

Artikel 32. Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Todes wegen

1. Der Erwerb von Geschäftsanteilen aufgrund der Erbfolge verleiht dem Erben oder Vermächtnisnehmer die Stellung des Gesellschafters.

2. Unbeschadet der obigen Vorschrift kann die Satzung ein Vorkaufsrecht der Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters zugunsten der überlebenden Gesellschafter zum reellen Wert zum Zeitpunkt des Todes vorsehen, deren Preis bar zu auszahlen ist. Die Bewertung richtet sich nach den Vorschriften des Artikels 100 und das Vorkaufsrecht muss innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nach Mitteilung des Erwerbs von Todes wegen ausgeübt werden.

Artikel 33. Allgemeine Bestimmungen für die Übertragung

Massgebend für die Übertragung der Geschäftsanteile sind die Bestimmungen, welche zum Zeitpunkt der Mitteilung des Gesellschafters an die Gesellschaft über seine Absicht, die Geschäftsanteile zu übertragen gültig sind; oder gegebenenfalls zum Todeszeitpunkt des Gesellschafters oder zum Zeitpunkt der Zuteilung durch das Gericht oder die Behörde.

Artikel 34. Unwirksam von Übertragungen bei Gesetzesverletzung oder Verstoss gegen die Satzung

Die Übertragung von Geschäftsanteilen, welche sich nicht an die Bestimmungen des Gesetzes oder gegebenenfalls der Satzung hält ist gegenüber der Gesellschaft unwirksam.

3. Teil

Dringliche Rechte an Geschäftsanteilen

Artikel 35. Miteigentum an Geschäftsanteilen

Im Falle von Miteigentum an einem oder mehreren Geschäftsanteilen müssen die Miteigentümer eine Person ernennen, die Rechte des Gesellschafters wahrnimmt, wobei die Miteigentümer gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, welche aus der Gesellschaftserstellung resultieren, haften. Diese Regel ist auch maßgebend für alle anderen Arten von Mitinhaberschaften von dringlichen Rechten an Geschäftsanteilen.

Artikel 36. Nießbrauch von Geschäftsanteilen

1. Im Falle eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen wird die Gesellschafterstellung vom Besteller des Nießbrauchs eingenommen; jedoch hat der Nutznießer in jedem Fall Anspruch auf den Gewinn, der von der Gesellschaft während des Nießbrauchs zugeteilt worden ist. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung werden die übrigen Gesellschafterrechte durch den Besteller des Nießbrauchs ausgeübt.

2. Die Beziehung zwischen Nießbraucher und Besteller des Nießbrauches richten sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis über die Errichtung des Nießbrauches und in Ermangelung eines solchen nach den einschlägigen Bestimmungen des Código Civil (span. Bürgerliches Gesetzbuch).

3. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Errichtungsurkunde des Nießbrauchs finden hinsichtlich der Aufhebung des Nießbrauches und der Ausübung des Rechts zur Übernahme neuer Geschäftsanteile die Artikel 68 und 70 des Gesetzes für Aktiengesellschaften Anwendung. In diesem letzten Falle sind die Beiträge, die der Besteller des Nießbrauches dem Nießbraucher schuldet, in Bargeld auszuführen.

Artikel 37. Freiwillige Verpfändung von Geschäftsanteilen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung werden im Falle einer freiwilligen Verpfändung von Geschäftsanteilen die Gesellschafterrechte vom Inhaber der Geschäftsanteile ausgeübt.

Sollte eine Vollstreckung der verpfändeten Geschäftsanteile stattfinden, so findet der Artikel 31 des vorliegenden Gesetzes hinsichtlich der zwangsläufigen Übertragung Anwendung.

Artikel 38. Pfändung von Geschäftsanteilen

Im Falle einer Pfändung von Geschäftsanteilen finden die Bestimmungen des vorherigen Artikels insofern Anwendung, als sie mit den spezifischen Vorschriften der Pfändung vereinbar sind.

4. Teil

Erwerb eigener Geschäftsanteile

Artikel 39. Ursprünglicher Erwerb

1. Auf keinen Fall kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eigene Geschäftsanteile oder Aktie und Geschäftsanteile ihrer Obergesellschaft übernehmen.

2. Sollte die Übernahme durch zwischengeschaltete Personen erfolgt sein, haften die Gründer oder gegebenenfalls die Geschäftsführer gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der übernommenen Geschäftsanteile.

3. In obigen Fällen sind diejenigen Personen von der Haftung ausgeschlossen, bei denen nachweislich der Schuldvorwurf entfällt.

Artikel 40. Abgeleiteter Erwerb

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann eigene Geschäftsanteile oder Aktien und Geschäftsanteile ihrer Obergesellschaft nur in nachstehenden Fällen erwerben:

a) Wenn diese Teil eines durch Universalsukzession erworbenen Vermögens sind oder die Geschäftsanteile unentgeltlich erworben werden oder eine gerichtliche Zuteilung erfolgt, um ein Darlehen der Gesellschaft zugunsten des Inhabers der Geschäftsanteile zu befriedigen.

b) Wenn der Erwerb der Geschäftsanteile aufgrund der Durchführung eines durch die Hauptversammlung gefassten Beschlusses hinsichtlich der Herabsetzung des Stammkapitals erfolgt.

c) Wenn die Eigenen Geschäftsanteile aufgrund des Artikels 31.3 des vorliegenden Gesetzes erworben werden.

2. In Hinsicht auf die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Geschäftsanteile muss sofort eine Wertberichtigung vorgenommen werden. Ist der Erwerb nicht mit einer Rückerstattung von Einlagen der Gesellschaft verbunden, so muss die Gesellschaft eine Rücklage in Höhe des Nominalwertes der abgeschriebenen Geschäftsanteile bereitstellen, welche bis zu fünf Jahren Nach Veröffentlichung der Herabsetzung des Stammkapitals im Boletín Oficial der Registro mercantil (Offizielle Broschüre des Handelsregisters) nicht verfügbar ist, es sei denn, das vor Ablauf dieser Frist alle Schulden der Gesellschaft getilgt werden, die vor dem Zeitpunkt aufgenommen worden sind, zudem die Herabsetzung des Stammkapitals gegenüber Dritten einwendbar ist.

3. Geschäftsanteile oder Aktien der Obergesellschaft müssen innerhalb eines Jahres nach deren Erwerb veräußert werden. Solange keine Veräußerung stattfindet, finden die Bestimmungen des Artikels 79 des Gesetzes über Aktiengesellschaften Anwendung.

4. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ihre eigenen Geschäftsanteile oder die Geschäftsanteile und Aktien der Gruppe, der sie angehört, nicht als Pfand oder in Form anderer Sicherheiten annehmen.

5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in Hinsicht auf den Erwerb eigener Geschäftsanteile oder der Geschäftsanteile und Aktien der Gruppe, der sie angehört, weder Vorschussfonds, Kredite, Darlehen oder Sicherheiten gewähren, noch kann sie hierfür finanziellen Beistand leisten.

Artikel 41. Gegenseitige Geschäftsanteile

In Hinsicht auf die gegenseitigen Geschäftsanteile finden die Artikel 82 bis 88 des Gesetzes für Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 42. Ahndung von Pflichtverletzungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieses Abschnittes werden mit Geldbussen bestraft, welche den Geschäftsführern der Gesellschaft auferlegt werden, nachdem das Wirtschafts- und Finanzministerium das Verfahren unter Anhörung der Parteien und gemäss der Durchführungsverordnung, die das Verfahren zur Ausübung der Disziplinargewalt regelt, betrieben hat; und zwar in Höhe des Nominalwertes der durch die Gesellschaft gezeichneten, erworbenen oder als Sicherheit angenommenen Geschäftsanteile oder Aktien oder in Höhe des Nominalwertes derjenigen Geschäftsanteile oder Aktien, welche durch Dritte mit finanziellen Beistand der Gesellschaft erworben worden sind.

2. Die Verletzung der Pflichten hinsichtlich der Wertberichtigung oder der Veräusserung, die in den obigen Artikeln vorgesehen sind, wird als unabhängige Pflichtverletzung angesehen.

3. Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Pflichtverletzungen verjähren nach drei Jahren.

Fünfter Abschnitt

Organe der Gesellschaft

1. Teil

Hauptversammlung

Artikel 43. Allgemeine Bestimmungen

1. Gesellschafter, welche in der Hauptversammlung zusammentreten, stimmen mit der gesetzlich vorgesehenen oder durch die Satzung festgelegte Mehrheit über Angelegenheiten ab, für die die Hauptversammlung zuständig ist.

2. Alle Gesellschafter, inklusive Dissidenten und Abwesende, unterliegen den Beschlüssen der Hauptversammlung.

Artikel 44. Aufgabenkreis der **Hauptversammlung**

1. Zum Aufgabenkreis der Hauptversammlung gehört es, über folgende Angelegenheiten zu beraten und Beschlüsse herbeizuführen:

- a) Die Überprüfung der Geschäftsführung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- b) Die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern, Liquidatoren und gegebenenfalls Rechnungsprüfern sowie die Erhebung von Haftungsklagen der Gesellschaft gegen diese Personen.
- c) Die Erteilung von Genehmigungen an die Geschäftsführer zur Ausübung für eigene oder fremde Rechnung von gleichen, analogen oder komplementären Tätigkeiten, wie die im Zweck der Gesellschaft vorgesehenen.
- d) Die Änderung der Satzung.
- e) Die Aufstockung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
- f) Die Umwandlung, Fusionierung oder Spaltung der Gesellschaft.
- g) Die Auflösung der Gesellschaft.
- h) Alle anderen Angelegenheiten, die laut Gesetz oder Satzung unter den Aufgabenkreis der Hauptversammlung fallen.

2. Ausserdem kann die Hauptversammlung vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung Anweisungen an das Geschäftsführungsorgan erteilen oder die Herbeiführung von Entscheidungen oder Beschlüssen durch das besagte Organ hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten der Geschäftsführung an eine Genehmigung binden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 63.

Artikel 45. Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch die Geschäftsführer und gegebenenfalls durch die Liquidatoren der Gesellschaft einberufen.

2. Die Geschäftsführer berufen zur Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate des jeweiligen Geschäftsjahres ein, um die Geschäftsführung zu überprüfen, gegebenenfalls den Jahresabschluß festzustellen und über die Verwendung der Ergebnisse zu entscheiden. Außerdem sind Hauptversammlungen zu den in der Satzung vorgesehenen Terminen oder Zeiträumen einzuberufen. Werden diese Hauptversammlungen nicht innerhalb der gesetzlichen vorgesehenen Frist einberufen, so kann die Einberufung durch die Richter beim Amtsgericht des Geschäftssitzes auf Antrag eines Gesellschafters hin und nach Anhörung der Geschäftsführer vorgenommen werden.

3. Die Geschäftsführer berufen des weiteren zur Hauptversammlung ein, wann immer sie dies für notwendig oder zweckmäßig halten und in jedem Fall, wenn dieses von einem oder mehreren Gesellschaftern beantragt werden, die mindestens 5 Prozent des Stammkapitals darstellen, wobei der Antrag beinhalten muß, welche Punkte in der Versammlung erörtert

werden sollen. In diesem Falle wird die Hauptversammlung einberufen, um diese innerhalb eines Monats nachdem die Aufforderung in notarieller Form an die Geschäftsführer zur Einberufung der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt ist, abzuhalten.

Halten sich die Geschäftsführer nicht ordnungsgemäss an diese Aufforderung, so kann die Einberufung durch den Richter beim Amtsgericht des Geschäftssitzes erfolgen, wenn dies durch den in obigen Absatz beschriebenen Prozentsatz beantragt wird nachdem die Geschäftsführer angehört worden sind.

4. Im Todesfall oder bei Beendigung des Amtes des alleinigen Geschäftsführers, aller Geschäftsführer, die einzeln handlungsberechtigt sind, einiger Geschäftsführer, welche nur zusammen handlungsberechtigt sind oder der Mehrheit des Verwaltungsrates, ohne dass Vertreter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter den Richter beim Amtsgericht des Geschäftssitzes anrufen, damit dieser die Einberufung der Hauptversammlung zur Ernennung der Geschäftsführer vornimmt. Ausserdem kann jeder der im Amt weilenden Geschäftsführer zu diesem alleinigen Zweck die Hauptversammlung einberufen.

5. Im Falle einer gerichtlichen Einberufung der Hauptversammlung entscheidet der Richter innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrages und wenn er diesem zustimmt, ernennt er frei den Präsidenten und Sekretär der Hauptversammlung. Gegen die Entscheidung des Richters kann keinerlei Rechtsmittel eingelegt werden. Die Kosten für die Einberufung sind von der Gesellschaft zu tragen.

Artikel 46. Form und Inhalt der Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch eine Anzeige in der offiziellen Broschüre des Handelsregister und einer weiteren Anzeige in einer der Tageszeitungen mit der meisten Verbreitung in der Gemeinde des Geschäftssitzes einberufen.

2. Die Satzung kann obige Verfahrensweise ersetzen, indem sie die Einberufung durch die Veröffentlichung einer Anzeige in einer bestimmten Tageszeitung mit Verbreitung in der Gemeinde des Geschäftssitzes vorsieht oder durch jede andere Verfahrensweise mit schriftlicher oder mündlicher Mitteilung, welche den Empfang der Ankündigung durch alle Gesellschafter an dem hierfür angegebenen Sitz oder dem im Registerbuch angegebenen Sitz sicherstellt. Sollten Gesellschafter ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland haben, so kann die Satzung vorsehen, dass diese nur dann individuell einberufen werden, wenn sie hierfür im Inland eine Zustellungsadresse angegeben haben.

3. Zwischen der Einberufung und dem Termin, der für die Hauptversammlung vorgesehen ist, muss eine Frist von mindestens fünfzehn Tagen eingehalten werden. Für den Fall, dass die Gesellschafter individuell geladen werden, läuft diese Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Gesellschafter die Ankündigung erhalten hat.

4. Auf jeden Fall muss die Einberufung den Namen der Gesellschaft, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung beinhalten sowie die Tagesordnung, aus der Alle Angelegenheiten, die zu besprechen sind, hervorgehen. Erfolgt die Einberufung durch individuelle und schriftliche

Mitteilung, so muss aus ihr ebenfalls der Name der Person oder Personen hervorgehen, welche die Mitteilung durchführen.

Artikel 47. Ort der Versammlung

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung wird die Hauptversammlung in der Gemeinde des Geschäftssitzes abgehalten. Wird in der Einberufung kein Ort angegeben, so ist davon auszugehen, dass die Versammlung einberufen wurden, um am Geschäftssitz stattzufinden.

Artikel 48. Universalversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt rechtmässig zusammen, um jegliche Angelegenheiten ohne vorherige Einberufung zu besprechen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einstimmig die Durchführung der Versammlung und deren Tagesordnung beschliessen.

2. Die Universalversammlung kann an jedem Ort im In- und Ausland zusammentreten.

Artikel 49. Teilnahme und Vertretung

1. Alle Gesellschafter haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Satzung kann die Teilnahme an der Hauptversammlung nicht von der Inhaberschaft einer Mindestanzahl von Geschäftsanteilen abhängig machen.

2. Gesellschafter können in der Hauptversammlung durch einen anderen Gesellschafter, ihrem Ehegatten oder Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie sowie Personen vertreten werden, welche durch öffentliche Urkunde Generalvollmacht erhalten haben, um das gesamte Vermögen des Vollmachtsgebers im Inland zu verwalten.

3. Die Vertretung bezieht sich auf die gesamten Geschäftsanteile des vertretenen Gesellschafters und muss schriftlich erfolgen. Erfolgt sie nicht in öffentlichen Urkunde, so muss für jede Hauptversammlung eine Spezialvollmacht erteilt werden.

Artikel 50. Präsidium der Hauptversammlung

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung übernehmen der Präsident und der Sekretär der Hauptversammlung diese Ämter ebenfalls für den Verwaltungsrat und in Ermangelung dieser die Personen, die hierfür von den Gesellschaftern zu Beginn der Satzung ernannt werden.

Artikel 51. Auskunftsrecht

Die Gesellschafter können vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich diejenigen Auskünfte und Erklärungen beantragen, die sie hinsichtlich der Tagesordnungspunkte als notwendig erachten. Das Verwaltungsorgan ist verpflichtet, mündlich oder schriftlich je nach Zeitpunkt und Art der beantragten Auskunft diese zu beantworten, es sei

denn ,dass nach eigener Einschätzung des Verwaltungsorgans deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft schädigen könnte. Diese Ausnahme kommt nicht zum Tragen, wenn der Antrag auf Auskunft von Gesellschaftern befürwortet wird, die mindestens 25 Prozent des Stammkapitals darstellen.

Artikel 52. Interessenkonflikte

1. Der Gesellschafter kann das Wahlrecht gemäss seiner Geschäftsanteile nicht ausüben, wenn es darum geht, eine Beschluss herbeizuführen, der ihn dazu befähigt, eigene Geschäftsanteile zu veräussern; der ihn aus der Gesellschaft ausschliessen soll; der ihn von einer Verpflichtung befreit oder ihm Recht einräumt; durch den die Gesellschaft entscheiden soll, ihm eine Vorschuss zu zahlen, Kredite oder Darlehen zu gewähren, Sicherheiten zu seinen Gunsten zu leisten oder finanziellen Beistand zu gewähren sowie für den Fall, dass es sich um den Geschäftsführer handelt, der Beschluss sich auf die Aufhebung des Konkurrenzverbotes oder auf die Herstellung einer Geschäftsbeziehung für die Erbringung von Dienstleistungen oder Werke jeglicher Art bezieht.

2. Die Geschäftsanteile des Gesellschafters werden im Falle eines der oben beschriebenen Interessenkonflikte vom Stammkapital abgezogen, um die Mehrheit der Stimmen, die jeweils erforderlich ist, zu errechnen.

Artikel 53. Mehrheitsprinzip

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden durch Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, wenn diese mindestens ein Drittel der Stimmen ausmachen, aus denen sich das Stammkapital der Gesellschaft zusammensetzt. Blankostimmen werden nicht berücksichtigt.

2. Ausgenommen von obiger Regelung sind:

a) Die Aufstockung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder jegliche andere Veränderung der Satzung, für die keine qualifizierten Mehrheiten nötig sind, bedürfen der Zustimmung durch mehr als die Hälfte der auf die Geschäftsanteile des Stammkapitals entfallenden Stimmen.

b) Die Umwandlung, Fusionierung und Spaltung der Gesellschaft, die Aufhebung des Vorkaufsrechtes bei der Kapitalaufstockung, der Ausschluss von Gesellschaftern und die Genehmigung, auf die sich der 1. Absatz des Artikels 65 bezieht, benötigen die Zustimmung durch zwei Drittel der auf Geschäftsanteile des Stammkapitals entfallenden Stimmen.

3. Für alle oder einige bestimmte Angelegenheiten kann die Satzung die Zustimmung durch einen Prozentsatz verlangen, der höher liegt als der gesetzlich vorgesehene, ohne dass die Einstimmigkeit erreicht wird. Des weiteren kann die Satzung verlangen, dass ausser der gesetzlich oder satzungsmässig vorgesehenen Anzahl von Stimmen, die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gesellschaftern notwendig ist, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 68 und 69.

4. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung gewährt jeder Geschäftsanteil seinem Inhaber ein Stimmrecht.

Artikel 54. Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschaft

- 1. Alle Beschlüsse der Gesellschaft müssen protokolliert werden.**
- 2. Das Protokoll beinhaltet unbedingt die Anwesenheitsliste und muss durch die Hauptversammlung bei Beendigung der Sitzung und mangels dieser innerhalb einer Frist von 15 Tagen durch die Präsidenten der Hauptversammlung und zwei Gesellschaftern, welche an derselben teilgenommen haben, genehmigt werden, wobei einer der Gesellschafter die Mehrheit und der andere die Minderheit vertritt.**
- 3. Das Protokoll ist vollstreckbar ab dem Zeitpunkt seiner Genehmigung.**

Artikel 55. Notarielle Protokollierung der Hauptversammlung

- 1. Die Geschäftsführer können die Anwesenheit eines Notars verlangen, welcher das Sitzungsprotokoll erstellt und sind hierzu verpflichtet, wenn dies fünf Tage vor der Hauptversammlung von Gesellschaftern beantragt wird, die mindestens 5 Prozent des Stammkapital darstellen. In diesem letzteren Fall sind Beschlüsse nur rechtswirksam, wenn sie aus dem Notarsprotokoll hervorgehen.**
- 2. Das Notarsprotokoll bedarf keiner nachträglichen Genehmigung und ist ab dem Zeitpunkt seiner Erstellung als vollstreckbares Protokoll der Hauptversammlung anzusehen.**
- 3. Die Notarskosten sind von der Gesellschaft zu tragen.**

Artikel 56. Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für Aktiengesellschaften hinsichtlich der Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre.

2. Teil

Geschäftsführer

Artikel 57. Arten der Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann durch einen alleinigen Geschäftsführer, mehrere Geschäftsführer, die einzeln oder nur gemeinsam handlungsberechtigt sind oder durch einen Verwaltungsrat durchgeführt werden. Im Falle des Verwaltungsrates wird durch die Satzung oder mangels dieser durch die Hauptversammlung festgelegt, aus welcher Mindest- oder Höchstzahl von Mitgliedern sich dieser zusammengesetzt, wobei diese Anzahl auf keinen Fall unter drei oder über zwölf Personen liegen darf. Ausserdem bestimmt die Satzung den Aufbau und die Funktionsweise des Verwaltungsrates zumindest hinsichtlich der Einberufung und des Zusammentritts des Organs sowie hinsichtlich der Art der Verhandlungen und Beschlussfassung durch die Mehrheit. Die Delegation von Befugnissen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes für Aktiengesellschaften.**
- 2. Die Satzung kann verschiedene Arten der Geschäftsführung vorsehen,**

wobei sie der Hauptversammlung das Recht einräumt, für eine der Alternativen zu optieren, ohne dass eine Änderung der Satzung vorgenommen werden muss.

3. Jeder Beschluss hinsichtlich der Änderung der Art der Geschäftsführung der Gesellschaft, sei hierdurch die Satzung änderungsbedürftig oder nicht, muss in einer notariellen Urkunde niedergelegt werden und im Handelsregister eingetragen werden.

Artikel 58. Ernennung

1. Zuständig für die Ernennung der Geschäftsführer ist ausschliesslich die Hauptversammlung.

2. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung ist es für die Ernennung als Geschäftsführer nicht erforderlich, Gesellschafter zu sein.

3. Die Geschäftsführung kann nicht durch folgende Personen ausgeübt werden:

a) Personen, die in Konkurs geraten und nicht rehabilitiert sind;

b) Minderjährige und Entmündigte;

c) Personen, die strafrechtlich in Verbindung mit dem Verbot zur Ausübung öffentlicher Ämter verurteilt worden sind;

d) Personen, die wegen schwerer Verletzung der Sozialgesetzgebung verurteilt worden sind;

e) Diejenigen, welche aufgrund des Amtes, das sie bekleiden, keine Handelstätigkeit ausüben dürfen.

Des weiteren dürfen die im Dienst der öffentlichen Verwaltung stehenden Beamten nicht Geschäftsführer von Gesellschaften sein, deren Geschäftszweck sich mit dem Aufgabenkreis ihrer Dienststellung überschneidet.

4. Die Ernennung der Geschäftsführer ist rechtswirksam ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme.

Artikel 59. Stellvertretende Geschäftsführer

1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung können für den Fall, dass einer oder mehrere Geschäftsführer von ihrem Amt aus irgendeinem Grund abberufen werden, Stellvertreter ernannt werden. Die Ernennung und Annahme der Geschäftsführung durch die Stellvertreter wird im Handelsregister eingetragen, nachdem die Abberufung des vorherigen Amtsinhabers erfolgt ist.

2. Sieht die Satzung eine bestimmte Dauer des Amtes als Geschäftsführer vor, so ist die Ernennung zum Stellvertreter für den Zeitraum erfolgt, der noch aussteht, um das Amt der Person zu beenden, um deren Vertretung es sich handelt.

Artikel 60. Amtsdauer

1. Die Geschäftsführer werden auf unbestimmte Zeit ernannt, es sei denn, dass die Satzung eine bestimmte Frist vorsieht. In diesem letzteren Fall können die Geschäftsführer ein- oder mehrere Male für den gleichen Zeitraum wiedergewählt werden.

2. Sieht die Satzung eine bestimmte Frist vor, so verwirkt die Ernennung, wenn nach Ablauf der Frist abgelaufen ist, welche für die Hauptversammlung zur Feststellung des vorherigen Jahresabschlusses vorgesehen ist.

Artikel 61. Ausübung des Amtes

1. Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes und treuen Vertreters aus.

2. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen verpflichtet, auch nachdem sie aus ihrem Amt entlassen worden sind.

Artikel 62. Vertretung der Gesellschaft

1. Den Geschäftsführern obliegt es, die Gesellschaft vor Gericht und aussergerichtlich zu vertreten.

2. Die Erteilung einer Vertretungsvollmacht an die Geschäftsführer unterliegt folgenden Vorschriften:

a) Handelt es sich um einen einzigen Geschäftsführer, so bezieht sich die Vollmacht notwendigerweise auf diesen.

b) Handelt es sich um mehrere Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis, so bezieht sich die Vollmacht auf jeden Geschäftsführer, unbeschadet der Bestimmungen der Satzung oder der Beschlüsse der Hauptversammlung hinsichtlich der Aufgabenverteilung, welche nur Auswirkungen auf die internen Beziehungen haben.

c) Handelt es sich um mehrere Geschäftsführer, die nur gemeinsam handlungsberechtigt sind, so wird die Vollmacht durch mindestens zwei in der Form ausgeübt, welche die Satzung vorsieht.

d) Handelt es sich um einen Verwaltungsrat, so bezieht sich die Vollmacht auf denselben Verwaltungsrat, welcher kollegial handlungsberechtigt ist.

Die Satzung kann jedoch die Vertretungsvollmacht einem oder mehreren Mitglieder des Verwaltungsrates zuweisen, welche gemeinsam oder einzeln handlungsberechtigt sein können.

Ernennt der Verwaltungsrat durch einen Delegierungsbeschluss ein Durchführungsgemium oder einen oder mehrere delegierte Berater, so muss bestimmt werden, in welcher Weise sich die Handlungsbefugnis gestaltet.

Artikel 63. Bereich der Vertretung

1. Die Vertretung umfasst alle Tätigkeiten, welche laut Satzung im Geschäftszweck aufgeführt sind. Jede Einschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist gegenüber Dritten unwirksam, auch wenn diese im Handelsregister eingetragen worden ist.

2. Die Gesellschaft ist gegenüber Dritten, welche gutgläubig und ohne grobe Fahrlässigkeit gehandelt haben auch dann verpflichtet, wenn aus der im Handelsregister eingetragenen Satzung hervorgeht, dass es sich um einen Vorgang handelt, der nicht im Geschäftszweck vorgesehen ist.

Artikel 64. Zustellungen an die Gesellschaft

Handelt das Geschäftsführungsorgan nicht kollegial, so können Mitteilungen oder Zustellungen an jeden Geschäftsführer erfolgen. Handelt es sich um einen Verwaltungsrat, so erfolgen sie an den Präsidenten.

Artikel 65. Konkurrenzverbot

1. Die Geschäftsführer dürfen sich weder für eigene noch für fremde Rechnung Tätigkeiten widmen, die mit dem Aufgabenkreis des Geschäftszweckes identisch sind oder analoge oder komplementäre Tätigkeiten zu diesem darstellen, es sei denn, dass die Gesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung eine ausdrückliche Genehmigung hierfür erteilt.

2. Jeder Gesellschafter kann beim Richter des Amtsgerichtes des Geschäftssitzes die Abberufung desjenigen Geschäftsführers beantragen, welcher gegen obigen Verbot verstösst.

Artikel 66. Unentgeltlichkeit des Amtes

1. Das Amt des Geschäftsführers ist unentgeltlich, so fern die Satzung nichts gegenteiliges bestimmt und die Art der Entlohnung vorgesehen wird.

2. Beruht die Entlohnung auf einer Gewinnbeteiligung, so bestimmt die Satzung, wie hoch diese ist, wobei auf keinen Fall eine Beteiligung von über zehn Prozent des auf die Gesellschafter zu verteilenden Gewinns vereinbart werden kann.

3. Beruht die Entlohnung auf einer Gewinnbeteiligung, so wird das Gehalt der Geschäftsführer für jedes Geschäftsjahr durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

Artikel 67. Durch die Geschäftsführer zu erbringende Dienstleistungen

Die Herstellung oder Änderung jeglicher Beziehungen hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen oder der Erstellung von Werken zwischen der Gesellschaft und einem oder mehreren Geschäftsführern benötigen einen Beschluss der Hauptversammlung.

Artikel 6d8. Abberufung der Geschäftsführer

- 1. Die Geschäftsführer können durch die Hauptversammlung auch dann abberufen werden, wenn die Abberufung nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist.**
- 2. Die Satzung kann für die Abberufung keine Mehrheiten vorsehen, die zwei Drittel der auf die Geschäftsanteile des Stammkapitals entfallenden Stimmen überschreiten.**

Artikel 69. Haftung der Geschäftsführer

- 1. Die Haftung der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführer von Aktiengesellschaften.**
- 2. Für die Herbeiführung eines Beschlusses der Hauptversammlung hinsichtlich der Erhebung der Haftungsklage bedarf es der Mehrheit, welche im Artikel 53, Absatz 1 vorgesehen ist. Diese Mehrheit ist durch die Satzung nicht abdingbar.**

Artikel 70. Anfechtung von Beschlüssen

- 1. Die Geschäftsführer können nichtige und anfechtbare Beschlüsse des Verwaltungsrates innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung anfechten.**
Des weiteren können Gesellschafter solche Beschlüsse innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie von diesen in Kenntnis gesetzt worden sind, anfechten, wenn sie eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Stammkapital haben und noch nicht ein Jahr seit der Beschlussfassung vergangen ist.
- 2. Die Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen hinsichtlich der Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung von Aktionären des Gesetzes für Aktiengesellschaften.**

Sechster Abschnitt

Änderung der Satzung. Aufstockung und Herabsetzung des Stammkapitals.

Artikel 71. Änderung der Satzung

- 1. Jede Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Aus der Einberufung muss klar und deutlich hervorgehen, welche Teile geändert werden sollen. Die Gesellschafter haben das Recht, am Sitz der Gesellschaft den vollständigen Entwurf für die Änderung zu überprüfen. Beinhaltet die Änderung neue Verpflichtungen für die Gesellschafter oder beeinträchtigt sie deren persönliche Rechte, so bedarf sie der Zustimmung der betroffenen Personen.**
- 2. Die Änderung muss mittels notarieller Urkunde im Handelsregister eingetragen und in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters veröffentlicht werden.**

Artikel 72. Umlegung des Geschäftssitzes

1. Unbeschadet der obigen Bestimmungen ist vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung das Geschäftsführungsorgan zuständig für Umlegungen des Geschäftssitzes innerhalb der gleichen Gemeinde.

2. Ein Beschluss über die Umlegung des Geschäftssitzes ins Ausland kann nur dann gefasst werden, wenn ein internationales, in Spanien gültiges Abkommen besteht, welches die Aufrechterhaltung und derselben Rechtspersönlichkeit erlaubt.

Artikel 73. Kapitalaufstockung

1. Die Aufstockung des Stammkapitals kann durch die Herausgabe neuer Geschäftsanteile oder durch die Erhöhung des Nominalwertes der schon bestehenden Geschäftsanteile durchgeführt werden.

2. In beiden Fällen kann der Gegenwert der Kapitalaufstockung sowohl aus neuen Geld- oder Sacheinlagen auf das Vermögen der Gesellschaft, inklusive der Einbringung von Krediten zugunsten der Gesellschaft bestehen, als auch aus der Umwandlung von Rücklagen oder thesaurierten Gewinnen, welche in diesem Vermögen bereits vorhanden waren.

Artikel 74. Voraussetzungen für die Aufstockung

1. Soll die Kapitalaufstockung mittels Erhöhung des Nominalwertes der Geschäftsanteile durchgeführt werden, so ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, es sei denn, dass diese ausschließlich auf der Umwandlung von Rücklagen oder thesaurierten Gewinnen der Gesellschaft beruht.

2. Findet die Kapitalaufstockung als Ausgleich für Kredite statt, so müssen diese genau feststellbar und fällig sein. Bei der Einberufung zur Hauptversammlung wird den Gesellschaftern im Geschäftssitz ein Gutachten des Geschäftsführungsorganes zur Verfügung gestellt, aus dem hervorgeht, um welche Art von Krediten es sich hierbei handelt, wer die Kreditgeber sind, welche Anzahl von neuen Geschäftsanteilen herausgegeben werden sollen und in welcher Höhe eine Kapitalaufstockung erfolgen soll, wobei ausdrücklich auf die Übereinstimmung der Angaben hinsichtlich des Kredits mit der Buchführung der Gesellschaft hingewiesen wird.

3. Handelt es sich um eine Kapitalaufstockung aufgrund von Sacheinlagen, so muss bei Einberufung zur Hauptversammlung den Gesellschaftern ein von den Geschäftsführern gefertigtes Gutachten zur Verfügung gestellt werden, aus dem im einzelnen hervorgeht, welche Art von Sacheinlagen geplant sind, welche Bewertung vorgenommen wird, welche Personen diese leisten sollen, welche Anzahl von neuen Geschäftsanteilen herausgegeben werden sollen, wie hoch die Kapitalaufstockung sein soll und welche Sicherheiten für die Wirksamkeit der Aufstockung je nach Art und Beschaffenheit der einzubringenden Güter geleistet werden.

4. Erfolgt die Kapitalaufstockung aufgrund von Rücklagen, so können hierfür verfügbare Rücklagen, Prämien für die Übernahme von Geschäftsanteilen der Gesellschaft und die gesamten gesetzlichen

Reserven verwendet werden. Als Grundlage für diesen Vorgang muss eine Bilanz dienen, welche von der Hauptversammlung genehmigt worden ist und welche sich auf den Zeitraum von unmittelbar sechs Monaten vor Beschlussfassung bezieht. Die Bilanz muss in die notarielle Beurkundung der Kapitalaufstockung aufgenommen werden.

Artikel 75. Vorkaufsrecht

1. Bei Kapitalaufstockung durch Herausgabe neuer Geschäftsanteile hat jeder Gesellschafter das Recht, neue Geschäftsanteile proportional zum Nominalwert seiner eigenen Geschäftsanteile zu übernehmen.

Dieses Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn die Kapitalaufstockung aufgrund der Übernahme einer anderen Gesellschaft oder eines Teils oder des gesamten abgespaltenen Vermögens einer anderen Gesellschaft erfolgt.

2. Das Vorkaufsrecht wird innerhalb der Frist ausgeübt, welche in dem Beschluss über die Kapitalaufstockung festgelegt worden ist. Wobei diese nicht unter einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anzeige über das Angebot hinsichtlich der Übernahme der neuen Geschäftsanteile in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters liegen darf.

Das Geschäftsführungsorgan kann die Veröffentlichung der Anzeige durch eine Schriftliche Mitteilung an alle Gesellschafter und gegebenenfalls an die im Registerbuch eingetragenen Nutzniesser ersetzen, wobei die Frist für die Übernahme der Geschäftsanteile ab der Zusendung dieser Mitteilung läuft.

3. Die freiwillige Übertragung des Vorkaufsrechtes zu Lebzeiten kann in jedem Fall zugunsten derjenigen Personen erfolgen, welche aufgrund des vorliegenden Gesetzes oder gegebenenfalls laut Satzung zum freien Erwerb von Geschäftsanteilen berechtigt sind. Die Satzung kann ausserdem die Möglichkeit der Übertragung an andere Personen vorsehen, indem sie für diese das System und die Bedingungen für die Übertragung zu Lebzeiten vorsieht, nötigenfalls unter Abänderung der Fristen, die in jenem System vorgesehen sind.

4. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung werden die Geschäftsanteile, welche nicht durch Ausübung des in diesem Artikel vorgesehenen Vorkaufsrechtes übernommen werden, denjenigen Gesellschaftern vom Geschäftsführungsorgan angeboten, welche dieses ausgeübt haben, damit diese die Übernahme und die Einzahlung innerhalb einer Frist durchführen können, die bis zu maximal 15 Tagen nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes betragen darf. Sind mehrere Gesellschafter an der Übernahme der angebotenen Geschäftsanteile interessiert, so werden diese proportional zur jeweiligen Anzahl der Geschäftsanteile zugewiesen, welche jeder einzelne bereits in der Gesellschaft besitzt. Innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der obigen Frist kann das Geschäftsführungsorgan die nicht übernommenen Geschäftsanteile an fremde, ausserhalb der Gesellschaft stehenden Personen zuteilen.

Artikel 76. Ausschluss des Vorzugsrechtes

Die Hauptversammlung kann beim Beschluss über die Kapitalaufstockung die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vorkaufsrechtes unter Beachtung nachstehender Bedingungen beschliessen:

- a) **In der Einberufung zur Hauptversammlung muss der Vorschlag hinsichtlich der Aufhebung des Vorkaufsrechtes sowie das Recht der Gesellschafter auf Überprüfung eines Gutachtens laut nachstehenden Unterpunkt am Geschäftssitz enthalten sein.**
- b) **Bei der Einberufung zur Hauptversammlung muss den Gesellschaftern ein vom Geschäftsführungsorgan ausgearbeitetes Gutachten zur Verfügung gestellt werden, aus dem hervorgeht, welchen Realwert die Geschäftsanteile haben und im einzelnen der Vorschlag und die zu erbringende Gegenleistungen für die neuen Geschäftsanteile begründet werden, wobei die Personen angegeben werden, zu deren Gunsten die Zuteilung erfolgen soll.**
- c) **Der Nominalwert der neuen Geschäftsanteile, gegebenenfalls zuzüglich der Prämien, muss mit dem im Gutachten der Geschäftsführer angegebenen Realwert der Geschäftsanteile übereinstimmen.**

Artikel 77. Unvollständige Aufstockung

Erfolgt in Höhe der Kapitalaufstockung keine vollständige Einzahlung innerhalb der hierfür festgesetztes Frist, so findet die Aufstockung nur in Höhe der erfolgten Einzahlung statt, es sei denn, dass in dem Beschluss für den Fall einer unvollständigen Einzahlung die Unwirksamkeit der Kapitalaufstockung vorgesehen worden ist. In diesem letzteren Fall ist das Geschäftsführungsorgan dazu verpflichtet, die geleisteten Einlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einzahlung zurückzuerstatten. Handelt es sich um Geldeinlagen, so kann die Rückerstattung durch Hinterlegung des Betrages zugunsten der jeweiligen Personen, welche die Einlagen geleistet haben, in einem Kreditinstitut des Geschäftssitzes erfolgen, indem diesen Personen schriftlich mitgeteilt wird, wann und welchem Kreditinstitut die Hinterlegung erfolgt ist.

Artikel 78. Eintragung der Kapitalaufstockung

1. **Die notarielle Urkunde, aus der die Durchführung hervorgeht, muss angeben, welche Güter oder Rechte eingebracht worden sind und für den Fall, dass es sich um eine Kapitalaufstockung durch Herausgabe neuer Geschäftsanteile handelt, muss des weiteren angegeben werden, welchen Personen diese Anteile zugewiesen worden sind, welche Anzahl von neuen Geschäftsanteilen herausgegeben worden sind sowie eine Erklärung des Geschäftsführungsorgans darüber, dass die Inhaberschaft im Registerbuch der Gesellschaft eingetragen worden ist.**
2. **Sowohl der Beschluss über die Kapitalaufstockung als auch deren Durchführung müssen gleichzeitig im Handelsregister eingetragen werden.**
3. **Sollte sechs Monate, nachdem die Frist für die Durchführung der Kapitalaufstockung eröffnet wurde, keine Vorlegung der Unterlagen beim Handelsregister erfolgt sein, aus denen die Durchführung der**

Kapitalaufstockung hervorgeht, so sind die Personen, welche Einlagen geleistet haben dazu berechtigt, diese zurückzufordern. Hat die Gesellschaft die mangelnde Vorlegung der Unterlagen zur Eintragung zu verantworten, so kann ebenfalls der gesetzliche Zins verlangt werden.

Artikel 79. Herabsetzung des Stammkapitals

1. Die Herabsetzung des Stammkapitals kann aufgrund der Rückerstattung von Einlagen erfolgen oder durch die Herbeiführung eines Ausgleiches zwischen dem Kapital und dem Buchwert des Gesellschaftsvermögens, welches durch Verlust gesunken ist, bedingt sein.

2. Wirkt sich die Herabsetzung des Stammkapitals nicht in gleicher Weise auf alle Geschäftsanteile aus, so bedarf sie nicht der Zustimmung aller Gesellschafter.

Artikel 80. Herabsetzung des Stammkapitals wegen Rückerstattung von Einlagen

1. Die Gesellschafter, deren Einlage vollständig oder teilweise zurückerstattet worden sind, haften gesamtschuldnerisch untereinander und mit der Gesellschaft für die Zahlung von Schulden, welche vor dem Zeitpunkt begründet worden sind, zudem die Herabsetzung gegenüber Dritten einwendbar wurde.

2. Die Haftung jedes Gesellschafters beschränkt sich auf den Betrag, welcher als Rückerstattung empfangen wurde.

3. Die Haftung der Gesellschafter verjährt fünf Jahre nach dem Zeitpunkt die Herabsetzung Dritte gegenüber einwendbar wurde.

4. Obige Haftung tritt ausser Kraft, wenn beim Beschluss über die Herabsetzung eine Rücklage von Gewinnen oder freien Reserven in Höhe der von den Gesellschafter bezogenen Rückerstattung der Einlagen geleistet worden ist. Über die Rücklage kann innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung oder Herabsetzung in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters nicht verfügt werden, es sei denn, dass vor Ablauf jener Frist diejenigen Schulden der Gesellschaft vollständig getilgt werden, welche vor dem Zeitpunkt, zudem die Herabsetzung Dritten gegenüber einwendbar wurde, begründet worden sind.

5. Bei Eintragung der Durchführung des Beschlusses ins Handelsregister muss die Identität der Personen, an die eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Einlagen erfolgt ist, angegeben werden oder gegebenenfalls die Erklärung des Geschäftsführungsorgans hinsichtlich der im obigen Absatz beschriebenen Rücklage abgegeben werden.

Artikel 81. Sicherheiten der Satzung für die Rückerstattung der Einlagen

1. Die Satzung kann beinhalten, dass kein Beschluss über die Herabsetzung des Stammkapitals ausgeführt werden kann, ohne dass eine Frist von drei Monaten eingehalten wird, nachdem die Gläubiger in Kenntnis gesetzt worden sind, wenn der Beschluss eine Rückerstattung der Einlagen an die Gesellschafter impliziert.

2. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt persönlich und für den Fall, dass deren Wohnsitz unbekannt ist, mittels Anzeigen, welche in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters und einer der Tageszeitung mit der weitesten Verbreitung am Ort des Sitzes der Gesellschaft veröffentlicht werden.

3. Während dieser Frist können sich die gewöhnlichen Gläubiger der Durchführung einer Herabsetzung entgegensetzen, wenn ihre Darlehen nicht befriedigt werden oder die Gesellschaft keine Sicherheiten leisten. Jeder Rückerstattung ist nichtig, welche vor Ablauf der Frist von drei Monaten oder trotz rechtzeitiger und formgerechter Einwendungen durch jedweden Gläubiger erfolgt ist.

4. Die Rückerstattung erfolgt proportional zur jeweiligen Beteiligung am Stammkapital, es sei denn, es wird einstimmig ein anderes System gewählt.

Artikel 82. Herabsetzung zum Ausgleich von Verlusten

1. Eine Herabsetzung des Kapitals zur Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen dem Kapital und dem verminderten Buchwert des Vermögens aufgrund von Verlusten kann nicht erfolgen, solange die Gesellschaft über jegliche Art von Rücklagen verfügt.

2. Die Bilanz, welche vom Vorgang zur Grundlage dient, muss sich auf einen Zeitpunkt innerhalb der sechs Monate vor dem Beschluss beziehen und von der Hauptversammlung genehmigt worden sein, nach der die Buchprüfer der Gesellschafter diese bei Feststellung des Jahresabschlusses überprüft haben und wenn keine Verpflichtung zur Feststellung des Jahresabschlusses besteht, so wird die Überprüfung durch einen von den Geschäftsführern ernannten Buchprüfer vorgenommen.

Die Bilanz und deren Überprüfung werden mit in die notarielle Urkunde über die Herabsetzung aufgenommen.

Artikel 83. Gleichzeitige Herabsetzung und Aufstockung des Kapitals

1. Ein Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals auf null oder unter den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag festgelegten Mindestbetrag kann nur dann herbeigeführt werden, wenn gleichzeitig ein Beschluss hinsichtlich der Umwandlung oder der Aufstockung des Kapitals in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages oder über diesen hinaus gefasst wird. Auf jeden Fall muss das Vorkaufsrecht der Gesellschafter beachtet werden, ohne dass in diesem Fall eine Aufhebung dieses Rechtes möglich ist.

2. Die Wirksamkeit des Beschlusses über die Herabsetzung hängt gegebenenfalls von der Durchführung des Beschlusses über die Kapitalaufstockung ab.

3. Die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung ins Handelsregister kann nicht erfolgen, wenn nicht gleichzeitig der Beschluss über die Umwandlung oder der Kapitalaufstockung sowie in diesem letzteren Fall seine Durchführung dem Handelsregister zur Eintragung vorgelegt werden.

Siebter Abschnitt

Jahresabschluss

Artikel 84. Allgemeine Bestimmungen

Es finden die Bestimmungen des 7. Abschnitts des Gesetzes für Aktiengesellschaften auf alles Anwendung, was im vorliegenden Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen ist.

Artikel 85. Gewinnausschüttung

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung werden die Gewinne an die Gesellschafter proportional zur ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt.

Artikel 86. Recht auf Überprüfung der Buchführung

1. Ab der Einberufung zur Hauptversammlung kann jeder Gesellschafter von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos die Unterlagen erhalten, welche durch diese genehmigt werden sollen sowie den Geschäftsführungsbericht und gegebenenfalls den Bericht der Buchprüfer. In der Einberufung wird auf dieses Recht hingewiesen.

2. Während derselben Frist und vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung können der Gesellschafter oder die Gesellschafter, welche eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent am Kapital haben, selbständig oder zusammen mit einem Buchführungsexperten die Unterlagen überprüfen, welche dem Jahresabschluss zur Grundlage dienen.

3. Die Bestimmungen des obigen Absatzes verhindern weder das Recht der Minderheit auf Ernennung eines Buchprüfers zulasten der Gesellschaft, noch beschränken sie dieses Recht.

Achter Abschnitt

Umwandlung, Fusionierung und Spaltung der Gesellschaft

1. Teil

Umwandlung

Artikel 87. Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann in eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Aktiengesellschaft sowie in eine europäische Wirtschaftsvereinigung umgewandelt werden.

2. Stellt der Zweck der Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine Handelstätigkeit dar, so kann sie ausserdem in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.

3. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch in eine Kooperative unter Beachtung der hierfür vorgesehenen Gesetzgebung umgewandelt werden. In diesem Fall findet Artikel 90 des Gesetzes Anwendung und ersatzweise die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Teils.

Artikel 88. Beschluss über die Umwandlung

1. Die Umwandlung der Gesellschaft muss durch die Hauptversammlung unter Beachtung der Voraussetzungen und Formalitäten für die Änderung der Satzung beschlossen werden.

2. Die Hauptversammlung muss die am Tag vor dem Beschluss erstellte Bilanz der Gesellschaft sowie die vom Gesetz vorgesehenen Angaben für die Gründung der Gesellschaft, deren Rechtsform angenommen werden soll, genehmigen.

3. Der Beschluss kann die Beteiligung der Gesellschaft am Stammkapital nicht verändern. Als Gegenleistung für die aufgelösten Geschäftsanteile sind die Gesellschafter berechtigt, Quoten oder Aktien in der Proportion zu erhalten, welche ihren Geschäftsanteilen in der umgewandelten Gesellschaft entspricht.

Artikel 89. Notarielle Beurkundung der Umwandlung

Die notarielle Beurkundung der Umwandlung, die von der Gesellschaft und allen Gesellschaftern, welche nunmehr persönlich für die Schulden der Gesellschaft haften, erteilt werden muss, beinhaltet die vom Gesetz vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich der Gesellschaft, deren Form angenommen werden soll sowie eine Auflistung der Gesellschafter, welche von ihrem Austrittsrecht Gebrauch gemacht haben und deren Beteiligung am Kapital.

Handelt es sich bei der aus der Umwandlung resultierenden Rechtsform um eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so wird ein Gutachten, welches durch unabhängige Experten erstellt worden ist, hinsichtlich des nicht liquiden Vermögens der Gesellschaft unter Angabe der Anzahl von Aktien, die auf jeden Geschäftsanteil entfallen, in die notarielle Urkunde aufgenommen.

Artikel 90. Eintragung der Umwandlung

1. Die notarielle Urkunde über die Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird dem Handelsregister zur Eintragung vorgelegt., wobei die Bilanz der Gesellschaft, welche einen Tag vor dem Beschluss über die Umwandlung erstellt worden ist sowie die Abschlussbilanz, welche einen Tag vor der notariellen Beurkundung erstellt worden ist, beigefügt werden.

Handelt es sich um die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, so ist nur die Beifügung der ersteren Bilanz erforderlich. Unbeschadet der aus der Veröffentlichung in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters resultierenden Wirkungen bleibt die Wirksamkeit der Umwandlung von der Eintragung der notariellen Urkunde ins Handelsregister abhängig.

2. Handelt es sich bei der aus der Umwandlung resultierenden Gesellschaft um eine Kooperative, so wird die notarielle Urkunde dem Register für Kooperativen gemäss der staatlichen oder autonomen Gesetzgebung vorgelegt, wobei die Bilanzen laut obigen Absatz und eine Bescheinigung des Handelsregisters beigefügt werden, aus welcher die wörtliche Übertragung derjenigen Eintragungsvermerke hervorgeht, welche beibehalten werden sowie eine Erklärung des Handelsregisters, dass für die Eintragung der Umwandlung keine Hindernisse vorhanden sind. Nach Ausstellung der Bescheinigung macht das Handelsregister einen vorläufigen Sperrvermerk der umzuwandelnden Gesellschaft. Sobald die Eintragung der Umwandlung erfolgt ist, teilt das Register für Kooperativen dies von Amts wegen dem Eintragungsvermerke hinsichtlich der Gesellschaft löscht und die Veröffentlichung der Umwandlung in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters vornimmt.

Artikel 91. Weiterführung der umgewandelten Gesellschaft

1. Die Umwandlung, welche aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes durchgeführt worden ist, beeinträchtigt nicht die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft, welche unter der neuen Rechtsform weitergeführt wird.

2. Diejenigen Gesellschafter, welche aufgrund der Umwandlung unbeschränkte Haftung oder jegliche andere Formen der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften übernommen haben, haften in gleicher Weise für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche vor der Umwandlung eingegangen worden sind.

Artikel 92. Umwandlung von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften oder europäischen Wirtschaftsvereinigungen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Die Umwandlung von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften, einfachen Kommanditgesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften oder europäischen Wirtschaftsvereinigungen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung beeinträchtigt nicht deren Rechtspersönlichkeit und erfolgt durch notarielle Beurkundung, welche notwendigerweise die gesetzlich vorgesehenen Angaben bezüglich der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beinhaltet.

2. Die notarielle Urkunde über die Umwandlung, welche eine Erklärung der Gesellschafter auf eigene Verantwortung dahingehend beinhaltet, dass das Stammvermögen das Kapital abdeckt, wird dem Handelsregister unter Beifügung der Bilanz, welche ein Tag vor dem Beschluss über die Umwandlung erstellt worden ist, zur Eintragung vorgelegt.

3. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung der gläubiger zur Umwandlung haften die Gesellschafter der umgewandelten offenen Handelsgesellschaft oder der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts weiterhin für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche vor der Umwandlung eingegangen worden sind. Diese Haftung verjährt fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Umwandlung in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters.

Artikel 93. Umwandlung von Kooperativen in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1. Kooperativen können in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden. Die Umwandlung beeinträchtigt nicht die Rechtspersönlichkeit der umgewandelten Gesellschaft.

2. Der Beschluss über die Umwandlung muss in notarieller Form beurkundet werden, welche die Angaben beinhaltet, welche für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlich sind. Die notarielle Urkunde der Umwandlung wird dem Handelsregister zur Eintragung vorgelegt, wobei die am Tag vor dem Beschluss über die Umwandlung erstellte Bilanz und eine Bescheinigung des Registers für Kooperativen beigefügt werden, aus welcher die wörtliche Übertragung derjenigen eine Erklärung des Registers für Kooperativen, dass für die Eintragung der Umwandlung keine Hindernisse vorhanden sind. Nach Ausstellung der Bescheinigung wird ein Vermerk über die vorläufige Sperrung des Blatts der Umwandlung erfolgt ist, teilt das Handelsregister dies von Amts wegen dem zuständigen Register für Kooperativen mit, welches unverzüglich die Eintragungsvermerke hinsichtlich der Gesellschaft löscht.

3. Mangels besonderer Vorschriften unterliegt die Umwandlung folgenden Regeln:

a) Der Beschluss über die Umwandlung wird unter Beachtung der Bestimmungen für die Änderung der Satzung der umzuwandelnden Kooperative gefasst.

b) Zwangsreservefonds, Fonds für Erziehung und Fortbildung oder jegliche andere Fonds oder Rücklagen, welche nicht unter den Gesellschaftern verteilt werden dürfen, werden dem Zweck gewidmet, welcher für den Fall der Auflösung von kooperativen vorgesehen ist.

c) Gewähren die anzuwendenden Rechtsvorschriften das Recht auf Austritt bei einer Umwandlung oder bei Änderungen der Satzung, so muss die notarielle Urkunde über die Umwandlung eine Auflistung derer beinhalten, welche von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, ihre Beteiligung am Kapital sowie die ein Tag vor der Beurkundung erstellte Bilanz.

d) Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung der gläubiger zur Umwandlung haften weiterhin die Gesellschafter mit persönlicher Haftung gleichermassen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche vor der Umwandlung eingegangen worden sind. Diese Haftung verjährt fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Umwandlung in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters.

2. Teil

Fusionierung und Spaltung

Artikel 94. Anzuwendende Normen bei Fusionierung und Spaltung

1. Die Fusionierung jeglicher Gesellschaften in eine neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften durch eine schon bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Spaltung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung richten sich nach den Bestimmungen des 2. Und 3. Teils des 8. Abschnitts des Gesetzes für Aktiengesellschaften, sofern diese anwendbar sind. Hierfür sind die Begriffe Aktionäre und Aktien durch die Begriffe Gesellschafter und Geschäftsanteile zu ersetzen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des obigen Absatzes besteht die Pflicht zur Erstellung eines Gutachtens durch unabhängige Experten für die geplante Fusionierung oder Spaltung nur, wenn eine der Gesellschaften, welche aufgrund der Fusionierung aufgelöst wird oder eine der Gesellschaften, zu deren Gunsten die Spaltung vorgenommen wird, mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausgestattet ist.

3. Eine in Liquidation befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann an einer Fusionierung oder Spaltung teilnehmen, solange ihre Vermögen nicht unter den Gesellschaften aufgeteilt worden ist. Beruht die Liquidation auf einer gerichtlichen Entscheidung gemäss Artikel 104.2 des vorliegenden Gesetzes, so ist für die Teilnahme an einer Fusionierung oder Spaltung eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Neunter Abschnitt

Austritt und Ausschluss von Gesellschaftern.

Artikel 95. Gesetzliche Gründe für den Austritt von Gesellschaftern

Gesellschafter, welche dem entsprechenden Beschluss nicht zugestimmt haben, können in nachstehenden Fällen aus der Gesellschaft austreten:

- a) bei Wechsel des Zwecks der Gesellschaft;**
- b) bei Verlegung des Geschäftssitzes ins Ausland, vorausgesetzt dass ein internationales Abkommen mit Spanien besteht, welches die Beibehaltung derselben Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft zulässt;**
- c) bei einer Änderung der Bestimmungen hinsichtlich der Übertragung von Geschäftsanteilen;**
- d) bei Verlängerung oder Reaktivierung der Gesellschaft;**
- e) bei Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, eine Kooperative eine offene Handelsgesellschaft, eine einfache Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie in eine europäische**

Wirtschaftvereinigung;

f) bei vorzeitiger Begründung, Änderung oder Beendigung der Nebenleistungspflicht, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung.

Artikel 96. Gründe für den Austritt laut Satzung

Die Satzung kann andere Gründe für den Austritt vorsehen, als die im vorliegenden Gesetz beschriebenen. In diesem Fall bestimmt sie die Art des Nachweises über das Vorhandensein des Grundes, die Form, in der das Recht auf Austritt ausgeübt wird sowie die Frist für die Ausübung. Für die Aufnahme dieser Gründe in die Satzung sowie deren Änderung oder Aufhebung bedarf es der Zustimmung aller Gesellschafter.

Artikel 97. Ausübung des Rechts auf Austritt

1. Die Beschlüsse, welche das Recht auf Austritt zur Folge haben, werden in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters veröffentlicht. Das Verwaltungsorgan kann diese Veröffentlichung durch eine schriftliche und persönliche Mitteilung an diejenige Gesellschafter ersetzen, welche gegen den Beschluss gestimmt haben. Das Recht auf Austritt kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Beschlusses oder Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden.

2. Um die notarielle Urkunde über die Beschlüsse ins Handelsregister eintragen zu können, ist es erforderlich, dass in derselben Urkunde oder in einer späteren Urkunde die Herabsetzung des Kapitals gemäss Artikel 102 aufgeführt ist oder eine Erklärung der Geschäftsführer dahingehend abgegeben wird, dass kein Gesellschafter von seinem Recht auf Austritt innerhalb der oben genannten Frist Gebrauch gemacht hat.

Artikel 98. Gründe für den Ausschluss von Gesellschaftern

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann den Gesellschafter, der seiner Nebenleistungspflicht nicht nachkommt, sowie den Gesellschaftsgeschäftsführer, welcher gegen das Konkurrenzverbot verstösst oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils zu Schadenersatz für Schäden wegen Verstösse gegen dieses Gesetz, gegen die Satzung oder wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht verurteilt worden ist, ausschliessen.

Mit der Zustimmung aller Gesellschafter können andere Gründe für den Ausschluss in die Satzung aufgenommen werden oder die in der Satzung vorgesehenen Gründe verändert werden.

Artikel 99. Verfahren des Ausschlusses

1. Für den Ausschluss bedarf es der Herbeiführung eines Beschlusses durch die Hauptversammlung. Im Sitzungsprotokoll wird die Identität derjenigen Gesellschafter aufgeführt, welche dem Beschluss zugestimmt haben.

2. Vorbehaltlich der Ausschlüsse von Gesellschaftergeschäftsführern aufgrund von Schadensersatzansprüchen laut obigen Artikel, bedarf es für den Ausschluss eines Gesellschafters mit einer Beteiligung von 25 Prozent oder mehr am Stammkapital ausser dem Beschluss der Hauptversammlung eines rechtskräftigen Urteils, sofern der Gesellschafter seinem Ausschluss nicht zustimmt. Jeder Gesellschafter, der dem Ausschluss zugestimmt hat, ist dazu berechtigt, die Ausschlussklage im Namen der Gesellschaft zu erheben, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht innerhalb der Frist Monats nach Beschlussfassung die Klage erhoben hat.

Artikel 100. Bewertung der Geschäftsanteile

1. Mangels einer Einigung in Hinsicht auf den Realwert der Geschäftsanteile oder hinsichtlich der Person oder Personen, welche die Bewertung durchführen sollen sowie hinsichtlich des Verfahrens für die Bewertung werden die Geschäftsanteile durch den Buchprüfer der Gesellschafter bewertet, sofern diese zur Feststellung des Jahresabschlusses verpflichtet ist. Andernfalls wird ein Buchprüfer durch das Handelsregister des Geschäftssitzes der Gesellschaft auf Antrag der Gesellschaft oder der Gesellschafter, deren Geschäftsanteile bewertet werden sollen, ernannt.

2. Zur Ausübung seines Amtes kann der Buchprüfer von der Gesellschaft alle Informationen und Unterlagen erhalten, welche er für nützlich hält und alle Untersuchungen durchführen, welche er als notwendig erachtet. Innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten nach seiner Ernennung erstellt der Buchprüfer sein Gutachten, welches er unter Beifügung einer Kopie in notarieller Form unverzüglich an die Gesellschaft und an alle betroffenen Gesellschafter zustellt. Eine weitere Kopie wird beim Handelsregister hinterlegt.

3. Die Entlohnung des Buchprüfers geht zulasten der Gesellschaft. Für den Fall des Ausschlusses kann die Gesellschaft jedoch von dem Betrag, welcher an den Gesellschafter zurückzuerstatten ist, die Summe abziehen, welche sich aus der Anwendung der prozentualen Beteiligung des ausgeschlossenen Gesellschafters am Stammkapital auf die bezahlte Honorarsrechnung ergibt.

Artikel 101. Auszahlung von Geschäftsanteilen

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Gutachtens über die Bewertung haben die betroffenen Gesellschafter das Recht, am Geschäftssitz die Auszahlung des Wertes der Geschäftsanteile, welche abgeschrieben werden, zu erhalten. Nach Ablauf dieser Frist hinterlegen die Geschäftsführer in einem Kreditinstitut der Gemeinde des Geschäftssitzes den Betrage, welcher der Bewertung entspricht auf den Namen der betroffenen Personen.

Artikel 102. Notarielle Beurkundung der Herabsetzung des Stammkapitals

1. Nachdem die Auszahlung der Geschäftsanteile oder die Hinterlegung des Betrages erfolgt ist, erteilen die Geschäftsführer, ohne dass ein besonderer Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist, unverzüglich eine notarielle Urkunde über die Herabsetzung des Stammkapitals unter

Angabe der abgeschriebenen Geschäftsanteile, der Identität des betroffenen oder der betroffenen Gesellschafter, des Grundes für die Abschreibung des Datums der Rückzahlung oder der Hinterlegung sowie des Betrages des reduzierten Stammkapitals.

2. Sollte aufgrund der Herabsetzung das Stammkapital unter den gesetzlichen Mindestbetrag sinken, so wird ebenfalls eine notarielle Urkunde gemäss Artikel 108 erteilt, wobei die in dem besagten Artikel genannte Frist ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung bzw. der Hinterlegung läuft.

Artikel 103. Haftung der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter

1. Auf die Gesellschafter, deren abgeschriebene Geschäftsanteile ausgezahlt worden sind, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei einer Herabsetzung des Stammkapitals aufgrund der Rückerstattung von Geschäftsanteilen Anwendung.

2. Ist der in Artikel 81 dieses Gesetzes vorgesehene Fall gegeben, so kann die Rückerstattung erst drei Monate nach Zustellung an die Gläubiger oder Veröffentlichung in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters und in einer der Tageszeitungen mit weitester Verbreitung am Ort des Geschäftssitzes erfolgen, sofern die gewöhnlichen Gläubiger keine Einwendungen erhoben haben.

Zehnter Abschnitt

Auflösung und Liquidation

1. Teil

Auflösung

Artikel 104. Gründe für die Auflösung

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung löst sich in folgenden Fällen auf:

a) Wegen Ablauf der in der Satzung angegebenen Dauer gemäss Artikel 107 des vorliegenden Gesetzes.

b) Durch Beschluss der Hauptversammlung, welcher mit den Voraussetzungen und Mehrheiten gefasst wurde, die für eine Änderung der Satzung erforderlich sind.

c) Durch Aufgabe des im Geschäftszweck aufgeführten Unternehmens; durch die offensichtliche Unmöglichkeit, das Ziel der Gesellschaft zu erreichen oder durch Stillstand der Organe der Gesellschaft, so dass eine Tätigkeit unmöglich wird.

d) Mangels Ausübung der Tätigkeit oder Tätigkeiten, die den Geschäftszweck der Gesellschaft darstellen, während drei aufeinanderfolgenden Jahren.

e) Aufgrund von Verlusten, welche eine Verminderung des Buchwertes des Vermögens unter die Hälfte des Stammkapitals bewirken, es sei denn, das dieses im nötigen Mass aufgestockt oder herabgesetzt wird.

f) Durch Herabsetzung des Stammkapitals unter den gesetzlichen Mindestwert. Sollte die Herabsetzung aufgrund der Erfüllung eines Gesetzes erfolgen, so sind die Bestimmungen des Artikels 108 zu beachten.

g) Durch alle anderen in der Satzung vorgesehenen Gründe.

2. Der Konkurs einer Gesellschaft führt zu ihrer Auflösung, wenn dies aufgrund einer gerichtlichen Konkurserklärung ausdrücklich beschlossen wird.

Artikel 105. Beschluss über die Auflösung

1. In den Fällen des Absatzes 1. c) und g) sowie des Absatzes 2. des vorherigen Artikels ist für die Auflösung ein durch die Mehrheit laut Artikel 53 Absatz 1 gefasster Beschluss der Hauptversammlung erforderlich. Die Geschäftsführer müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Hauptversammlung einberufen, um den Beschluss über die Auflösung herbeizuführen. Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern die Einberufung verlangen, wenn seiner Meinung nach einer der Gründe für die Auflösung gegeben ist.

2. Die Hauptversammlung kann den Beschluss über die Auflösung oder diejenigen Beschlüsse herbeiführen, welche für die Aufhebung des Auflösungsgrundes notwendig sind.

3. Wird die Hauptversammlung nicht einberufen, findet sie nicht statt oder fasst sie nicht einen oder mehrere Beschlüsse laut obigem Absatz, kann jeder Betroffene die Auflösung der Gesellschaft beim Richter des Amtsgerichtes am Geschäftssitz beantragen.

Der Antrag auf Auflösung muss gegen die Gesellschaft gerichtet werden. Die Geschäftsführer sind dazu verpflichtet, die gerichtliche Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, wenn die Hauptversammlung gegen die Auflösung gestimmt hat oder ein Beschluss nicht herbeigeführt werden kann. Die Frist für den Antrag beträgt zwei Monate ab dem Termin, der für die Hauptversammlung vorgesehen war, wenn diese nicht stattgefunden hat oder zwei Monate ab dem Zusammentritt der Hauptversammlung, wenn der Beschluss gegen die Auflösung gelautet hat oder kein Beschluss herbeigeführt werden konnte.

Bei Verstößen gegen die Pflicht zur Einberufung der Hauptversammlung oder gegen die Pflicht zur Beantragung der gerichtlichen Auflösung haften die Geschäftsführer für alle Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch.

Artikel 106. Reaktivierung der aufgelösten Gesellschaft

1. Die Hauptversammlung kann immer die Rückkehr der aufgelösten Gesellschaft zu ihren Tätigkeiten beschliessen, wenn der Auflösungsgrund aufgehoben wurde, der Buchwert des Vermögens nicht unter dem Stammkapital liegt und noch keine Zahlungen der Liquidationsquoten an die Gesellschafter vorgenommen worden sind. Der Beschluss über die Reaktivierung ist mit den Voraussetzungen und der Mehrheit herbeizuführen, welche für eine Änderung der Satzung erforderlich ist.

2. Die Reaktivierung kann im Falle einer rechtswirksamen Auflösung nicht beschlossen werden.

3. Die Gläubiger der Gesellschaft können sich dem Beschluss auf Reaktivierung unter den Bedingungen und mit den Auswirkungen entgegensetzen, welche für den Fall der Fusionierung vorgesehen sind.

Artikel 107. Auflösung wegen Ablauf der Dauer

Ist die in der Satzung vorgesehene Dauer abgelaufen, so löst sich die Gesellschaft rechtswirksam auf, es sei denn, dass vorher ausdrücklich eine Verlängerung beschlossen und ins Handelsregister eingetragen worden ist.

Artikel 108. Auflösung wegen Herabsetzung des Kapitals unter den gesetzlichen Mindestwert

Ist die Herabsetzung des Stammkapitals unter den gesetzlichen Mindestwert durch Beachtung einer Gesetzesvorschrift hervorgerufen worden, so löst sich die Gesellschaft rechtswirksam auf, wenn innerhalb der Frist eines Jahres nach Herbeiführung des Beschlusses über die Herabsetzung keine Eintragung der Umwandlung, Auflösung oder der Aufstockung des Stammkapitals mindestens bis zum gesetzlichen Mindestwert ins Handelsregister erfolgt ist.

1. Ist die Frist laut obigen Absatz abgelaufen, ohne dass die Eintragung der Umwandlung, der Auflösung oder der Kapitalaufstockung vorgenommen wurde, so haften die Geschäftsführer persönlich und gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Handelsregister vermerkt die rechtswirksame Auflösung der Gesellschaft von Amts wegen oder auf Antrag eines Betroffenen auf dem für die Gesellschaft angelegtem Blatt.

2. Teil

Liquidation

Artikel 109. Liquidation

1. Mit Beginn der Liquidation werden die Geschäftsführer aus ihrem Amt abberufen. Personen, welche zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft Geschäftsführer waren, sind nunmehr Liquidatoren der Gesellschaft, es sei denn, dass in der Satzung andere Personen vorgesehen worden sind oder beim Beschluss über die Auflösung Liquidatoren durch die Hauptversammlung ernannt worden sind.

2. Für den Fall des Todes oder der Abberufung des einzigen Liquidators, aller Liquidatoren mit Einzelvertretungsbefugnis, einer der Liquidatoren, welche nur gemeinsam handlungsberechtigt sind oder der Mehrheit der Liquidatoren, welche kollegial handlungsberechtigt sind oder der Mehrheit der Liquidatoren, welche kollegial handlungsberechtigt sind, ohne dass Vertreter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter oder jede Person mit berechtigtem Interesse beim Richter des Amtsgerichtes am Geschäftssitz die Einberufung zur Hauptversammlung zwecks Ernennung der

Liquidatoren beantragen. Des weiteren kann jeder der sich im Amt befindlichen Liquidatoren die Hauptversammlung zu diesem alleinigen Zweck einberufen.

3. Erfolgt keine Ernennung der Liquidatoren durch die laut obigem Absatz einberufene Hauptversammlung, so kann jeder Betroffene die Ernennung beim Richter des Amtsgerichtes am Geschäftssitz beantragen.

Artikel 111. Dauer des Amtes

1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung üben die Liquidatoren ihr Amt auf unbestimmte Zeit aus.

2. Sind drei Jahre seit Beginn der Liquidation vergangen, ohne das die Abschlussbilanz der Liquidation durch die Hauptversammlung genehmigt worden ist, so kann jeder Gesellschafter oder jede Person mit berechtigtem Interesse beim Richter des Amtsgerichtes am Geschäftssitz die Abberufung der Liquidatoren beantragen. Der Richter ordnet die Abberufung nach Anhörung der Liquidatoren an, wenn keine Grund für den Aufschub besteht und ernennt diejenige Person oder Personen zu Liquidatoren, welche er als geeignet erachtet, wobei er deren Handlungsbefugnisse bestimmt. Gegen die Verfügung hinsichtlich der Abberufung und der Ernennung der Liquidatoren kann keinerlei Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Entlohnung der Liquidatoren entspricht der für die Konkursverwalter festgesetzten Entlohnung.

Artikel 112. Vertretungsvollmacht

1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung wird die Vertretungsvollmacht durch jeden einzelnen Liquidator ausgeübt.

2. Die Vertretung der Liquidatoren erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, welche für die Durchführung der Liquidation erforderlich sind.

Artikel 113. Abberufung der Liquidatoren

1. Die Abberufung der nicht gerichtlich ernannten Liquidatoren kann auch dann durch die Hauptversammlung erfolgen, wenn sie nicht Inhalt der Tagesordnung ist.

2. Die Abberufung der gerichtlich ernannten Liquidatoren kann nur durch den zuständigen Richter aufgrund des Antrages einer Person erfolgen, deren berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

Artikel 114. Auf Liquidatoren anzuwendendes Recht

Auf die Liquidatoren finden die Vorschriften für die Geschäftsführer Anwendung, welche nichts Gegenteiliges zu den Bestimmungen des vorliegenden Teils beinhalten.

Artikel 115. Buchführung während der Liquidation

1. Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn der Liquidation erstellen die Liquidatoren ein Inventar und eine Bilanz der Gesellschaft, welche sich auf den Tag der Auflösung beziehen.

2. Erstreckt sich die Liquidation über den Zeitraum für die Feststellung des Jahresabschlusses hinaus, so legen die Liquidatoren innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres der Hauptversammlung einen Jahresbericht zusammen mit einem ausführlichen Gutachten vor, aus denen genau die Lage der Gesellschaft und die Entwicklung der Liquidation hervorgehen.

Artikel 116. Aufgabenkreis der Liquidatoren

Den Liquidatoren obliegt es:

a) für die Unversehrtheit des Gesellschaftsvermögens zu sorgen und die Bücher der Gesellschaft zu führen;

b) anhängige Vorgänge abzuschliessen und neue durchzuführen, welche für die Liquidation der Gesellschaft erforderlich sind;

c) Kredite zu erhalten und Verbindlichkeiten zu begleichen;

d) Güter der Gesellschaft zu veräussern;

e) vor Gericht zu erscheinen und Vergleiche und Schiedsverfahren abzuschliessen, wenn dies im Sinne der gesellschaftlichen Interessen ist;

f) den Gesellschaftern ihre Liquidationsquote auszuzahlen.

Artikel 117. Gesamtübergang von Vermögen und Verbindlichkeiten

1. Die Hauptversammlung kann unter Beachtung der für Satzungsänderungen vorgesehenen Voraussetzungen und Mehrheiten den Gesamtübergang des Vermögens und der Verbindlichkeiten an einen oder mehrere Gesellschafter oder an Dritte beschliessen, wobei die Bedingungen für die Zession festgelegt werden.

2. Der Beschluss über die Zession wird einmal in der offiziellen Broschüre des Handelsregisters und in einer Tageszeitung mit grosser Verbreitung in der Gemeinde des Geschäftssitzes veröffentlicht, wobei Angaben hinsichtlich der Identität des Zessionars oder der Zessionare gemacht werden. In der Anzeige wird auf das Recht der gläubiger der Gesellschaft sowie des Zessionars oder der Zessionare aufmerksam gemacht, den vollständigen Text des Zessionsbeschlusses zu erhalten.

3. Der Übergang kann erst ein Monat nach der Veröffentlichung der letzten Anzeige erfolgen. Innerhalb dieser Frist können sich die Gläubiger der Gesellschaft, des Zessionars oder der Zessionare unter den für die Fusionierung vorgesehenen Bedingungen und Auswirkungen der Zession entgegenseetzen. In der Anzeige laut obigem Absatz muss ausdrücklich auf dieses Recht hingewiesen werden.

4. Die Wirksamkeit des Übergangs hängt von der Eintragung der notariellen Löschungsurkunde der Gesellschaft ab.

Artikel 118. Abschlussbilanz der Liquidation

1. Sind die Liquidationsvorgänge beendet, so legen die Liquidatoren der Hauptversammlung eine Abschlussbilanz zusammen mit einem ausführlichen Gutachten über alle getätigten Vorgänge und einem Entwurf für die Verteilung der Aktiva unter den Gesellschaftern zur Genehmigung vor.

2. Der Beschluss über die Genehmigung kann von den Gesellschaftern, welche dagegen gestimmt haben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung angefochten werden. Bei Zulassung der Anfechtungsklage ordnet der Richter von Amts wegen den Vermerk derselben im Handelsregister an.

Artikel 119. Liquidationsquoten

1. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen der Satzung ist die Liquidationsquote jedes Gesellschafter proportional zu seiner Beteiligung am Stammkapital.

2. Vorbehaltlich eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter sind diese zum Empfang der Liquidationsquote in Form von Bargeld berechtigt.

3. Die Satzung kann vorsehen, dass die Auszahlung der Liquidationsquote eines oder mehrerer Gesellschafter mittels Rückerstattung ihrer Sacheinlagen oder Übergabe anderer im Gesellschaftsvermögen befindlichen Güter der Gesellschaft erfolgt, deren Realwert zum Zeitpunkt der Genehmigung des Entwurfes über die Verteilung der Aktiva unter den Gesellschaftern bewertet wird. In diesem Fall müssen die Liquidatoren zunächst alle anderen Güter der Gesellschaft veräußern, um die Gläubiger zu befriedigen. Sollten die resultierenden Aktiva unzulänglich sein, um die Liquidationsquote aller Gesellschafter zu befriedigen, so müssen die zum Empfang von Sachleistungen berechtigten Gesellschafter zunächst an die restlichen Gesellschafter die entsprechende Differenz in Bargeld auszahlen.

Artikel 120. Zahlung der Liquidationsquote

Die Liquidatoren können die Auszahlung der Liquidationsquote nicht vornehmen, solange keine Befriedigung der Gläubiger in Höhe ihrer Kredite oder deren Hinterlegung in einem Kreditinstitut der Gemeinde des Geschäftssitzes erfolgt.

Artikel 121. Notarielle Löschungsurkunde der Gesellschaft

Die Liquidatoren müssen eine notarielle Löschungsurkunde der Gesellschaft mit folgendem Inhalt erteilen:

a) Die Erklärung der Liquidatoren, dass die Frist für die Anfechtung gemäss Artikel 118 Absatz 2 abgelaufen ist, ohne dass Anfechtungen geltend

gemacht wurden oder über diese aufgrund eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils entschieden worden ist.

b) Die Erklärung der Liquidatoren, dass die Gläubiger ausgezahlt oder deren Kredite hinterlegt worden sind. Im Falle einer Gesamtübernahme der Aktiva und Passiva, die Erklärung darüber, dass keine Einwendungen seitens der gläubiger erhoben worden sind oder die Identität derer, die Einwendungen erhoben haben, der Betrag ihrer Kredite und die Sicherheiten, welche hierfür vom Zessionär bereitgestellt worden sind.

c) Die Erklärung der Liquidatoren, dass den Gesellschaftern ihre Liquidationsquote ausgezahlt oder deren Betrag hinterlegt worden ist. Der notariellen Urkunde werden eine Abschlussbilanz der Liquidation und eine Liste der Gesellschafter beigefügt, aus welcher die Identität der Gesellschafter und der Wert der Liquidationsquote des jeweiligen Gesellschafter hervorgehen.

Artikel 122. Löschung der Registervermerke

1. Die notarielle Löschungsurkunde wird ins Handelsregister eingetragen.
2. Bei der Eintragung wird die Abschlussbilanz übertragen und die Identität der Gesellschafter sowie der Wert der Liquidationsquote der jeweiligen Gesellschafter vermerkt und die Löschung aller Vermerke hinsichtlich der Gesellschaft dargelegt.

Artikel 123. Unerwartete Aktiva und Passiva

1. Ist die Löschung der Registervermerke erfolgt, so müssen die Liquidatoren aufgetretene Güter der Gesellschaft den ehemaligen Gesellschaftern in Form von entsprechenden zusätzlichen Quoten und nötigenfalls durch vorherige Umwandlung der Güter in Geld zuweisen. Sollte innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung der Liquidatoren zur Erfüllung obiger Verpflichtung keine Zuweisung zusätzlicher Quoten an die ehemaligen Gesellschafter erfolgt sein oder eine Zuweisung in Ermangelung der Liquidatoren nicht möglich sein, so kann jeder Betroffene beim Richter des Amtsgerichtes des letztes Geschäftssitzes die Ernennung einer Person beantragen, welche die Liquidatoren in der Ausübung obiger Aufgaben ersetzt.

2. Die ehemaligen Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch für die ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe ihrer Liquidationsquote, unbeschadet der Haftung der Liquidatoren bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

3. Für die Erfüllung von Formvorschriften in Hinsicht auf Rechtsgeschäfte, welche vor der Löschung der Registervermerke der Gesellschaft getätigt worden sind oder wann immer hierfür eine Notwendigkeit besteht, können die ehemaligen Liquidatoren der Gesellschaft Rechtsgeschäfte im Namen der gelöschten Gesellschaft nach deren Löschung im Register tätigen. In Ermangelung der Liquidatoren kann jeder Betroffene beim Richter des Amtsgerichtes des Geschäftssitzes der Gesellschaft deren Erfüllung beantragen.

Artikel 124. Insolvenz der in Liquidation befindlichen Gesellschaft

Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft müssen die Liquidatoren innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eintreten dieser Situation eine Erklärung über die Einstellung der Zahlungen oder über den Konkurs, je nachdem, welche Erklärung zulässig ist, abgeben.

Elfter Abschnitt

Einmanngesellschaften mit beschränkter Haftung

Artikel 125. Arten der Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung

Unter der Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung versteht man:

a) die durch einen einzigen Gesellschafter gegründete Gesellschaft, sei es eine natürliche oder eine juristische Person;

b) die durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründete Gesellschaft, deren sämtliche Geschäftsanteile in das Eigentum eines einzigen Gesellschafters übergegangen sind. Die Geschäftsanteile der Einmanngesellschaft werden als Eigentum des alleinigen Gesellschafters betrachtet.

Artikel 126. Öffentlichkeit der Eigenschaft als Einmanngesellschaft

1. Die Gründung einer Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung, die Erklärung über diese Situation aufgrund des Übergangs sämtlicher Geschäftsanteile in das Eigentum des alleinigen Gesellschafters, der Verlust dieser Situation oder der Wechsel des alleinigen Gesellschafters aufgrund der Übertragung einiger oder aller Geschäftsanteile müssen in notarieller Form beurkundet werden und im Handelsregister eingetragen werden. Bei der Eintragung wird notwendigerweise die Identität des alleinigen Gesellschafters angegeben.

2. Solange die Situation der Einmanngesellschaft anhält, weist die Gesellschaft sich ausdrücklich in jeglichen Dokumenten, Schriftverkehr, Bestellungen und Rechnungen sowie in allen Anzeigen, welche aufgrund von Bestimmungen laut Gesetz oder Satzung veröffentlicht werden müssen, als solche aus.

Artikel 127. Entscheidungen des alleinigen Gesellschafters

In der Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung übt der alleinige Gesellschafter alle Aufgaben der Hauptversammlung aus, wobei diesbezüglich getroffene Entscheidungen in einem von ihm oder seinem Vertreter unterschriebenen Protokoll aufgeführt werden und durch ihn persönlich oder durch die Geschäftsführer der Gesellschaft ausgeführt und formalisiert werden können.

Artikel 128. Vertragsabschluss zwischen dem alleinigen Gesellschafter und der Einmangesellschaft

1. Verträge, welche zwischen dem alleinigen Gesellschafter und der Einmangesellschaft geschlossen werden, müssen schriftlich verfasst werden oder die Formalitäten erfüllen, welche laut Gesetz je nach Art des Vertrages vorgeschrieben sind und in ein Registerbuch übertragen werden, welches in der Form beglaubigt werden muss, welche für die Protokollbücher vorgesehen ist.

Im Jahresbericht wird ausdrücklich auf die einzelnen Verträge hingewiesen, wobei Angaben über deren Art und Bedingungen gemacht werden müssen.

2. Im Falle einer vorläufigen oder endgültigen Insolvenz des alleinigen Gesellschafters oder der Gesellschaft können diejenigen Verträge der Masse nicht entgegengehalten werden, welche laut obigen Absatz nicht in das Registerbuch übertragen worden sind und im Jahresbericht nicht aufgeführt worden sind oder aber in einem Jahresbericht aufgeführt worden sind, welche nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form hinterlegt worden ist.

3. Innerhalb dieser Frist von zwei Jahren nach Vertragsabschluss laut Absatz 1 haftet der alleinige Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft für die Vorteile, welche er zum Nachteil der Gesellschaft direkt oder indirekt aufgrund dieser Verträge genossen hat.

Artikel 129. Wirkungen der plötzlich eingetretenen Eigenschaft der Einmangesellschaft

Sind sechs Monate seit dem Erwerb der Eigenschaft als Einmangesellschaft vergangen, ohne dass dieser Umstand im Handelsregister eingetragen worden ist, so haftet der alleinige Gesellschafter persönlich, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch für die während der Einmangesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ist die Eintragung der Einmangesellschaft erfolgt, so haftet der alleinige Gesellschafter nicht für später entstandene Verbindlichkeiten.